



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 5 (S. 345-471)
Titel	Gesetz über die Militär-Organisation des Cantons Zürich.
Ordnungsnummer	
Datum	09.04.1840

[S. 345] **Tit. I.**

Militärische Eintheilung des Cantons.

§. 1. Der Canton Zürich ist in vier Militärkreise, und jeder von diesen in drei Quartiere eingetheilt.

§. 2. Die Eintheilung der politischen Gemeinden des Cantons in die zwölf Quartiere ist folgende:

Erster Kreis.

Erstes Quartier.

Albisrieden, Altstätten, Außersihl, Enge (ohne Leimbach), Ober-Engstringen, Unter-Engstringen, Fluntern, Geroldschweil, Hirslanden, Höngg, Hottingen, Oberstraß, Oetweil, Riesbach, Schwamendingen, Unterstraß, Weiningen, Wiedikon, Wipkingen, Wytikon, Zollikon, Zürich.

Zweites Quartier.

Aesch, Aeugst, Affoltern, Birmenstorf, Bonstätten, Cappel, Dietikon, Hausen, Hedingen, Knonau, Maschwanden, Mettmenstätten, Ottenbach, Rifferschweil, Schlieren, Stallikon, Uitikon, Urdorf, Wettschweil.

Drittes Quartier.

Adlischweil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau, Leimbach, Oberrieden, Richterschweil, Rüschiikon, Schönenberg, Thalweil, Wädenschweil, Wollishofen.
// [S. 346]

Zweiter Kreis.

Erstes Quartier.

Erlenbach, Herrliberg, Hombrächtikon, Küßnacht, Männedorf, Meilen, Oetweil, Stäfa, Uetikon, Zumikon.

Zweites Quartier.

Dietlikon, Dübendorf, Egg, Fällanden, Goßau, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Rieden, Schwerzenbach, Uster, Volkenschweil, Wangen.



Drittes Quartier.

Bubikon, Dürnten, Grüningen, Hinweil, Rüti, Seegräben, Wald, Wetzikon.

Dritter Kreis.

Erstes Quartier.

Altikon, Bertschikon, Brütten, Dättlikon, Dynhard, Elgg, Ellikon, Elsau, Hettlingen, Hofstätten, Nestenbach, Oberwinterthur, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Schneit und Hagenbuch, Schottikon, Seen, Seuzach, Töß, Veltheim, Wiesendangen, Winterthur, Wülflingen.

Zweites Quartier.

Fehraltorf, Illnau, Kyburg, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Turbenthal, Weißlingen, Wildberg, Zell.

Drittes Quartier.

Bärentschweil, Bauma, Fischenthal, Hittnau, Sternenberg, Wyla.

Vierter Kreis.

Erster Quartier.

Affoltern, Basserstorf, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dielstorf, Ober- und Unter-Embrach, Hüttikon, // [S. 347] Kloten, Lufingen, Niederhasli, Nürenstorf, Oberglatt, Opfikon, Otelfingen, Regensberg, Regenstorf, Rümlang, Seebach, Wallisellen.

Zweites Quartier.

Bachenbülach, Bachs, Bülach, Eglisau, Freyenstein und Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Neerach und Riedt, Niederweningen, Oberweningen, Radt und Schüpfheim, Rafz, Rorbas, Schleinikon mit Dachslern und Wasen, Schöllistorf, Stadel, Steinmaur, Wasterkingen, Weyach, Windlach, Winkel, Wyl.

Drittes Quartier.

Adlikon, Groß-Andelfingen, Klein-Andelfingen, Benken, Berg, Buch, Dachsen, Dägerlen, Dorf, Dorlikon, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Laufen, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Ober-Stammheim, Unter-Stammheim, Trüllikon, Volken, Waltalingen und Guntalingen.

Tit. II.

Militär-Behörden.

A. Der Kriegsrath.

§. 3. Der Kriegsrath besteht aus neun Mitgliedern, worunter sich wenigstens zwei Mitglieder des Regierungsrathes befinden sollen. Sie werden von dem Regierungsrathe auf sechs Jahre gewählt. Eben dieser ernennt auch den Präsidenten mittelst freier Auswahl aus den Mitgliedern der Behörde. Von zwei zu zwei Jahren treten, in



umgekehrter Ordnung der ersten Ernennung, drei Mitglieder aus; sie sind aber sogleich wieder wählbar. // [S. 348]

§. 4. Der Kriegsath entwirft, innerhalb der Schranken des Gesetzes, alle Verordnungen über die verschiedenen Zweige der Militärverwaltung und die Instructionen für die ihm untergebenen Beamten, und legt solche dem Regierungsrathe zu definitiver Berathung und Entscheidung vor.

Unmittelbar von dem Kriegsath gehen aus:

- 1) Alles, was auf den militärischen Unterricht Bezug hat, sowohl die allgemeinen Unterrichtsplane als die besondern Instructionen für den Unterricht der einzelnen Waffen.
- 2) Alle bloß vorübergehenden oder periodisch wiederkehrenden Anordnungen, welche zur Vollziehung der im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften erforderlich und nicht ausdrücklich dem Regierungsrathe übertragen sind.

Vorbehalten ist das gesetzliche Aufsichtsrecht des Regierungsrathes und das Recht des Recurses an denselben.

§. 5. Jährlich auf einen bestimmten Zeitpunkt läßt sich der Kriegsath von den Commandanten der verschiedenen Waffen (Abschnitt B.) einen schriftlichen Bericht über die ihnen untergeordneten Corps erstatten, welcher deren Personalbestand, Bekleidung, die der Mannschaft zugehörige Bewaffnung und Ausrüstung, ihre Instruction und überhaupt ihre Dienstfähigkeit befassen soll. Das Ergebnis der einzelnen Berichte hat der Kriegsath in seinen allgemeinen Bericht an den Regierungsrath (Art. 16.) aufzunehmen.

§. 6. Außer den ordentlichen Inspektionen, welche // [S. 349] die Commandanten der verschiedenen Waffen nach Art. 273. vorzunehmen haben, läßt der Kriegsath, mit Hinsicht auf die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Punkte, nach Erforderniß auch außerordentliche Inspektionen halten.

Die Stabsofficiere, welche diese Inspektionen vorzunehmen haben, bezeichnet der Kriegsath nach freier Auswahl; doch dürfen dieselben dem Commandanten des zu inspizirenden Corps im Range (Art. 73.) nicht nachstehen.

§. 7. Unter dem Kriegsath steht das gesammte Controlwesen. Durch seine Kanzlei läßt er einerseits eine nach den Quartieren geordnete Matrikel über sämmtliche im dienstpflichtigen Alter befindliche Mannschaft, anderseits vollständige Controllen sämmtlicher Mannschafclassen und Milizcorps, sowie Verzeichnisse der zu anderweitigen Leistungen in der Militärverwaltung Verpflichteten (Art. 39–40.), führen. Für die zur ersten Einrichtung und weitem Führung dieser Central-Controle erforderliche Aushilfe und übrigen Auslagen wird dem Regierungsrathe der nöthige Credit eröffnet; nach Verfluß von zwei Jahren aber hat er dem Großen Rathe hierüber einen Gesetzesvorschlag vorzulegen.

Der Kriegsath veranstaltet, so oft er es nothwendig erachtet, eine Untersuchung der von den Quartiers-Commandanten über das Controlwesen geführten Scripturen (Art. 25.) durch eines seiner Mitglieder oder einen von ihm zu bezeichnenden Stabsoffizier. // [S. 350]

Ueber das gesammte Controlwesen wird der Regierungsrath eine umfassende Verordnung erlassen.



§. 8. Der Kriegsrath ordnet, nach den ihm von dem Regierungsrathe ertheilten Aufträgen, die Truppenaufgebote an; hingegen ist er nicht befugt, aus sich selbst Truppen in Dienstthätigkeit zu setzen.

§. 9. Ueber Anstände zwischen untergeordneten Militärbehörden, bezüglich auf ihre gegenseitigen Befugnisse und Obliegenheiten, steht dem Kriegsrathe das Recht der Entscheidung zu, unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath.

§. 10. Die nämliche Befugniß hat der Kriegsrath bei Anständen über Dienstpflichtigkeitsverhältnisse, über Einquartierungen und andere durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebene Leistungen für das Militärwesen. Vorbehalten ist die Bestimmung des Art. 256,

§. 11. Unter der Aufsicht und Leitung des Kriegsrathes steht das Zeugamt. Er sorgt auch für Anschaffung und gehörige Unterhaltung des gesetzlichen Bedarfs von Militärkleidungsstücken, so wie für die Bedürfnisse der zum Unterrichte und zum wirklichen Dienste versammelten Truppen.

§. 12. Unter dem Kriegsrathe steht das gesammte Rechnungswesen der Militärverwaltung. Jährlich im Wintermonat entwirft er zu Händen des Regierungsrathes den Voranschlag der im Laufe des folgenden Jahres zu bestreitenden Militärbedürfnisse.

§. 13. Ueber die Strafbefugniß des Kriegsrathes, so wie der übrigen Militärbehörden (Art. 10. der // [S. 351] Verfassung), wird ein besonderes Gesetz das Erforderliche bestimmen.

§. 14. Der Kriegsrath ist befugt, zu seinen Sitzungen nach Gutfinden Sachkundige mit berathender Stimme zuzuziehen.

§. 15. Der Kriegsrath theilt sich in drei Sektionen, nämlich:

- 1) den engern Kriegsrath;
- 2) die Zeugamtskommission;
- 3) die Montirungscommission.

In diese Sektionen können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Kriegsrathes sind.

Sämmtliche Sektionen stehen zu dem Kriegsrathe zunächst in vorberathender und vollziehender Stellung. An ihn haben sie ihre Berichte und Anträge über die ihnen angewiesenen Verwaltungszweige zu bringen, und von ihm erhalten sie hinwieder die nöthigen Aufträge. Ueber Gegenstände von geringfügiger oder dringlicher Natur kann den Sektionen ausnahmsweise auch das Recht der Entscheidung eingeräumt werden. Eine Verordnung des Regierungsrathes trifft hierüber und insbesondere über die Befugnisse des engern Kriegsrathes, welchem die Besorgung der laufenden Geschäfte obliegt, die nöthigen Bestimmungen.

§. 16. Jährlich im Monat März erstattet der Kriegsrath dem Regierungsrathe einen umfassenden Bericht über seine Verrichtungen im Laufe des vorhergehenden Jahres und über den Zustand der verschiedenen Zweige des Kriegswesens. // [S. 352]

B. Die Commandanten der verschiedenen Waffen.

§. 17. Als erster Vollziehungsbeamteter des Kriegsrathes für die im Art. 19. bezeichneten Verhältnisse wird für jede Waffe ein Commandant aufgestellt.



Diese Commandanten werden von dem Regierungsrathe unter Bestätigung des Großen Rathes aus Stabsofficieren gewählt, welche sich, sei es im Cantondienste oder anderwärts, die nöthige Kenntniß der betreffenden Waffe erworben haben. Ihre Amtsdauer ist auf sechs Jahre festgesetzt; die Abtretenden sind wieder wählbar. Mehrere dieser Commandantenstellen können in Einer Person vereinigt sein; auch hierüber entscheidet im einzelnen Falle der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes.

§. 18. Der Commandant der Infanterie bekleidet den Oberstengrad. Die übrigen Commandanten erhalten als solche den Oberstengrad nur, wenn sie denselben im eidgenössischen Dienste bekleiden oder in diesem oder einem auswärtigen Militärdienste bekleidet haben; diesen Fall abgerechnet, ist mit der Stelle als solcher der Grad eines Oberstlieutenants verbunden.

§. 19. Den Commandanten liegt die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften und der ihnen vom Kriegsrathe ertheilten Weisungen über Alles ob, was auf die Organisation und den Bestand der ihnen untergeordneten Corps, so wie auf die von der Mannschaft selbst anzuschaffende Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, Bezug hat. Sie leiten ferner // [S. 353] den Unterricht der sie betreffenden Waffe, und haben dabei über die Befolgung der bestehenden Exercir- und Dienstvorschriften und über die Handhabung guter Mannszucht zu wachen.

Hinsichtlich der Führung der Controlen der zu ihrer Waffe gehörenden Corps haben sie nach Art. 55. zu verfahren.

Dem Commandanten der Infanterie ist ins Besondere noch und ausschließlich die Leitung des Unterrichts aller uneingetheilten Mannschaft übertragen.

§. 20. In Fällen, wo unvorgesehene Umstände eine Abweichung von den durch den Regierungsrath oder den Kriegsrath getroffenen allgemeinen Anordnungen, bezüglich auf die Einquartierung oder Verpflegung, den Verbrauch von Munition oder andere materielle Bedürfnisse für die Truppenübungen, wünschbar machen, haben die Commandanten einen dießfälligen Antrag an den Kriegsrath zu stellen, welcher je nach Umständen von sich aus darüber entscheidet oder eine Weisung des Regierungsrathes einholt.

C. Der Cantons-Kriegscommissär.

§. 21. Zur Besorgung des Rechnungswesens über die Besoldung und Verpflegung der im Dienste des Cantons stehenden Truppen, so wie für die Verwaltung des Montirungswesens, wird ein Cantons-Kriegscommissär aufgestellt, welchen der Regierungsrath aus einen zweifachen Vorschlag des Kriegsrathes ernennt. Seine Amtsdauer ist auf sechs Jahre festgesetzt; der Abtretende ist wieder wählbar.
// [S. 354]

Seinen Grad und Besoldung bestimmt der Regierungsrath, welcher auch in Hinsicht auf allfällig erforderliche Aushülfe das Nöthige bestimmen wird. Nach Verfluß von drei Jahren wird der Regierungsrath über die Besoldung dieses Beamten dem Großen Rathe einen Gesetzesvorschlag vorlegen.

§. 22. Der Cantons-Kriegscommissär hat alle auf seinen Geschäftskreis bezüglichen Aufträge des Kriegsrathes, so wie der Commandanten der verschiedenen Waffen, zu vollziehen.



Im Rechnungs- und Rapportwesen hat er den Officieren und Cadetten Unterricht zu ertheilen.

So oft ein Milizcorps zu einer Hauptübung in der Hauptstadt zusammengezogen wird, hat es der Cantons-Kriegscommissär nach Art. 272. zu bereinigen. Wird ein Milizcorps für einen andern Zweck als den des Unterrichts versammelt, so hat er über solches bei dessen Diensteintritt, so wie vor dessen Entlassung aus dem Dienste, genaue Commissärmusterung zu halten.

Das Nähere über seine Verrichtungen enthält ein Reglement des Regierungsrathes.

D. Die Quartiers-Commandanten.

§. 23. Als Vollziehungsbeamteter des Kriegs Rathes in administrativer Hinsicht steht jedem Quartier ein Quartiers-Commandant vor, welcher in demselben seinen Wohnsitz haben soll. Der Regierungsrath wählt solchen aus einem Dreivorschlage, den die in dem Quartiere wohnenden Officiere aller Waffen durch geheimes absolutes Stimmenmehr bil- // [S. 355] den, und den der Kriegs Rath begutachtet, auf eine Amtsdauer von sechs Jahren, nach deren Verfluß der Abtretende wieder in Vorschlag gebracht werden kann.

§. 24. Die Quartiers-Commandanten bekleiden als solche den Majorsgrad und tragen auch die damit verbundenen Unterscheidungszeichen, nehmen aber den Rang unmittelbar nach den Oberstlieutenanten und vor allen andern Majoren.

§. 25. Der Quartiers-Commandant hat folgende Scripturen zu führen:

- 1) Eine Quartiers-Controls, in welche sämmtliche im dienstpflchtigen Alter befindliche Mannschaft des Quartiers eingetragen sein soll.
- 2) Vollständige Mannschaftsverzeichnisse aus den Controlen der verschiedenen Mannschaftsclassen und Corps, so weit die Mannschaft dem betreffenden Quartiere angehört (§. 75).
- 3) Die Controlen der Infanterie der Landwehr zweiter Classe des betreffenden Quartiers.
- 4) Die Controlen des Depot des Quartiers (Art. 54).

Die auf das Controlwesen bezüglichen Aufträge des Kriegs Rathes hat der Quartiers-Commandant zu vollziehen und namentlich darüber zu wachen, daß Niemand sich der gesetzlichen Dienstpflcht oder pekuniären Leistung ganz oder theilweise entziehe.

Hinsichtlich der Aussonderung der dienstpflchtigen von der nichtdienstpflchtigen Mannschaft, des Eintritts, Classenwechsels und Austritts der Letztern liegen dem Quartiers-Commandanten die in // [S. 356] den Art. 40., 55., 78., 79. und 82. bezeichneten Verrichtungen ob.

§. 26. Der Quartiers-Commandant correspondirt mit den Commandanten der verschiedenen Waffen über die Verhältnisse der ihnen untergeordneten Mannschaft des Quartiers, ertheilt ihnen die dießfalls verlangten Aufschlüsse und vollzieht alle Befehle, welche ihm dieselben nach dem Gesetze oder nach besondern Vorschriften oder Anordnungen des Kriegs Rathes zu ertheilen ermächtigt sind. In allen Fällen, wofür er nicht an den Commandanten einer Waffe gewiesen ist, wendet er sich unmittelbar an den Kriegs Rath.



§. 27. Alle Aufgebote von Milizen des Quartiers geschehen durch den Quartiers-Commandanten; für jedes Aufgebot ist aber ein Beschluß des Kriegsrathes erforderlich.

§. 28. Der Quartiers-Commandant besorgt nach gesetzlicher Vorschrift den Bezug des Militärflichtersatzes, des Montirungersatzes (Art. 281), der dem Staate zugehörnden Uniformstücke (Art. 279.) von Falliten, Verstorbenen u. s. f., so wie der Militärbußen. Er vollzieht die ihm in dieser Hinsicht von dem Kriegsrathe und dem Cantons-Kriegscommissär zukommenden Aufträge.

§. 29. Er handhabt die Militär-Polizei im Quartiere, so lange nicht die Mannschaft in Corps oder Abtheilungen unter besondern Befehlshabern versammelt ist; ins Besondere hält er Aufsicht über die Exercirplätze und Schießstätten. Das Nähere hierüber verordnet der Kriegsrath. // [S. 357]

§. 30. Der Quartiers-Commandant ist als solcher Commandant der Infanterie der Landwehr zweiter Classe seines Quartiers. Ueber seine dießfälligen Befugnisse und Verpflichtungen wird der Kriegsrath unter Genehmigung des Regierungsrathes das Nöthige festsetzen.

§. 31. Zur Beförderung der von dem Kriegsrathe oder andern vorgesetzten Behörden an den Quartiers-Commandanten zu Handen der Mannschaft seines Quartiers gelangenden Befehle, ins Besondere für die Truppenaufgebote, wird von dem Quartiers-Commandanten für jede politische Gemeinde des Quartiers ein Sectionschef bezeichnet und eine hinreichende Zahl von Ordonnanzläufern zu dessen Verfügung gestellt.

Uebrigens sind, nach Art. 38. des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung, auch die Gemeindammänner verpflichtet, die Aufträge des Quartiers-Commandanten zu vollziehen.

Tit. III.

Dienstpflicht im Allgemeinen. Diessfällige Ausnahmen und Beschränkungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 32. Jeder Cantonsbürger und jeder im Canton niedergelassene Eidgenosse ist vom zurückgelegten neunzehnten bis zum zurückgelegten vierzigsten Altersjahre zum Militärdienste verpflichtet. Vorbehalten sind die in gegenwärtigem Gesetze bezeichneten Ausnahmen und Beschränkungen. // [S. 358]

Die im Canton niedergelassenen Ausländer sind vom Militärdienste befreit; dagegen entrichten sie, so lange sie sich in dem bezeichneten Alter befinden, den Militärflichtersatz gleich solchen, die von Amtes oder Berufes wegen vom Militärdienste befreit sind.

B. Ausnahmen und Beschränkungen.

1) Dienstbefreiung von Amtes oder Berufes wegen.

§. 33. Von Amtes wegen sind vom Militärdienste befreit

- 1) Die Mitglieder des Regierungsrathes.
- 2) Die Mitglieder des Obergerichtes.



- 3) Die Mitglieder des Criminalgerichtes, der Verhörerichter und sein Adjunkt, der Staatsanwalt und sein Substitut.
 - 4) Die beiden Staatsschreiber, der Ober- und Unterschreiber des Obergerichtes und der Criminalgerichtsschreiber.
 - 5) Der Staatsarchivar, der Rechenschreiber, der Staatscassier, die Secretarien des Rathes des Innern, des Polizeirathes, des Kriegsrathes, des Gesundheitsrathes, des Baudepartements, des Abgabendepartements, des Straßendepartements und der Brandassecuranz-Commission; der Registrator am Obergerichte, der Justizsecretär und der Verhörschreiber.
 - 6) Die beiden Secretarien des Erziehungsrathes.
 - 7) Der Oberforstmeister.
 - 8) Der Director der Cantonal-Strafanstalt.
 - 9) Der Staats-Bauinspektor. // [S. 359]
 - 10) Der Salzamts-Director und sein Kanzlist.
 - 11) Die sechs ersten Beamteten der Postverwaltung.
 - 12) Der Straßen- und Wasserbau-Inspector.
 - 13) Der Director, der Cassier, der Actuar und der Buchhalter der Domänenverwaltung.
 - 14) Der Verwalter, der Secretär und der Cassier, sowie die Abwarten an den Cantonal-Krankenanstalten.
 - 15) Der Stiftsamtmann und der Cantonsschulverwalter.
 - 16) Die Beamteten und bleibend angestellten Arbeiter des Zeugamtes und der Pulververwaltung.
 - 17) Die Statthalter, Bezirksräthe und Bezirksrathsschreiber.
 - 18) Die Mitglieder der Bezirksgerichte und die Bezirksgerichtsschreiber.
 - 19) Die Notare und Schuldenschreiber.
 - 20) Die Gemeindammänner.
 - 21) Die Weibel des Obergerichtes, des Criminalgerichtes und der Bezirksgerichte.
- Jedem dieser Beamteten ist indessen unbenommen, eine militärische Anstellung zu übernehmen, insofern die ihm vorgesetzte Behörde dieselbe mit seinen amtlichen Verrichtungen verträglich findet.

Andere Angestellte des Staates können in Fällen, wo es das Interesse des öffentlichen Dienstes unumgänglich erheischt, von dem Regierungsrathe nach angehörtem Befinden des Kriegsrathes zeitweise vom Militärdienste frei gesprochen werden.

§ 34. Wegen anderweitiger militärischer An- // [S. 360] stellung sind vom Dienste in der Cantonal-Miliz ausgenommen:

- 1) Die beim eidgenössischen Stäbe angestellten Officiere, so lange sie in dieser Eigenschaft sich in Dienstthätigkeit befinden.
- 2) Die Officiere, Unterofficiere und Soldaten der Cantonal-Polizeiwache.

§. 35. Vom Militärdienste sind ferner ausgenommen:

- 1) Die Pfarrer, Pfarrhelfer und vom Kirchenrathe anerkannten Pfarr-Vicare.



- 2) Die an den öffentlichen Lehranstalten angestellten Lehrer und Schulhalter, so wie die vom Erziehungsrathe anerkannten Schulgehülfen und Schulverweser.
- 3) Die Studirenden an den öffentlichen Lehranstalten bis zu ihrem Austritte aus denselben.
- 4) Die Candidaten der Theologie.

§. 36. Nur zur Ausübung ihres Berufes können für den Militärdienst in Anspruch genommen werden:

- 1) Die nicht stationirten Geistlichen.
- 2) Die patentirten Aerzte und Wundärzte.
- 3) Die patentirten Apotheker.
- 4) Die patentirten Thierärzte.

Diejenigen Aerzte, welche zugleich als Wundärzte patentirt sind, werden den verschiedenen Corps zugetheilt, und haben im Ganzen zwölf Jahre lang Dienste zu leisten. Die übrigen Aerzte und Apotheker sind nach Erforderniß bei den Militär-Spitälern anzustellen, und treten nur im Falle einer solchen Anstellung in wirklichen Dienst. Die Dienstdauer // [S. 361] der Pferde-Aerzte beschränkt sich ebenfalls auf zwölf Jahre.

Von allem Militärdienste ausgenommen sind die Mitglieder des Gesundheitsrathes und die an den Medicinal-Anstalten des Cantons angestellten ersten Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

2) Dienstuntauglichkeit.

§. 37. Wer wegen eines vorschriftgemäß nachgewiesenen Gebrechens zum Militärdienste untauglich erklärt ist, kann, so lange diese Gebrechlichkeit dauert, zu solchem Dienste nicht angehalten werden.

Die nähere Bezeichnung der Gebrechen, die zum Militärdienste untauglich machen, die Aufstellung einer Militärschau-Commission, behufs Vornahme der dießfälligen Untersuchungen, und die Festsetzung des dabei zu beobachtenden Verfahrens, so wie der Form der auszustellenden Zeugnisse, ist Sache des Regierungsrathes.

Der Kriegsath hat darüber zu wachen, daß in Ertheilung von Untauglichkeitszeugnissen keinerlei Fahrlässigkeit noch Gefährde Statt finde, und wird zu diesem Ende, im Einverständnisse mit dem Gesundheitsrathe, von Zeit zu Zeit eine Revision der dießfälligen Register anordnen.

§. 38. Solche, die nicht in dem Grade gebrechlich sind, daß sie überall nicht zum Militärdienste angehalten werden könnten, allein wegen allzu kleinen Wuchses oder sonstiger Körperbeschaffenheit auch nach bereits bestandem Unterrichte als nicht völlig diensttüchtig erscheinen, sind nach den im Art. 82. // [S. 362] enthaltenen nähern Bestimmungen ebenfalls vom Militärdienste frei zu erklären.

§. 39. Die nach Art. 37. und 38. vom Militärdienste Befreiten können von dem Kriegsath für Leistungen in der Militärverwaltung, so weit sie sich hierzu eignen, in Anspruch genommen werden, z. B. als Schreiber, Ordonnanzläufer, für Befestigungs- oder militärische Straßenarbeiten, Anlegung oder Ausbesserung von Musterungs- und Exercirplätzen u. dgl. Der Kriegsath wird darauf achten, daß solche Leistungen auf die Pflichten möglichst gleichmäßig vertheilt werden.



§. 40. Am Ende jedes Monats wird von dem Kriegsrathe das Verzeichniß derjenigen, welche im Laufe desselben in Gemäßheit der Art. 33–38. vom Militärdienste, sei es auf immer oder nur auf eine bestimmte Zeit, befreit worden sind, unter Angabe der dießfälligen Zeitfrist sowohl den Commandanten der verschiedenen Waffen als den Quartiers-Commandanten zur Berichtigung der Controlen und zur Vormerkung in der Quartiers-Controle übersandt. Diejenigen, welche nur auf eine bestimmte Zeit für untauglich erklärt worden, sind auf die Controle des Depots des Quartiers (Art. 54.) zu tragen; von den auf immer für untauglich Erklärten ist hingegen, so weit sie sich zu den im vorhergehenden Artikel erwähnten Leistungen eignen, durch den Kriegsrath ein Gesamtverzeichnis zu führen, und überdieß von jedem Quartiers-Commandanten für sein Quartier ein besonderes Verzeichniß als Anhang zu der Quartiers-Controle.
// [S. 363]

3) Dienstunfähigkeit.

§. 41. Unfähig, für das Vaterland die Waffen zu tragen, sind:

- 1) Die Falliten, so lange sie nicht rehabilitirt sind.
- 2) Diejenigen, welche durch gerichtliches Urtheil ihres Aktivbürgerrechtes verlustig erklärt oder darin eingestellt sind.
- 3) Diejenigen, welche Kettenstrafe ausgestanden haben.

Der Kriegsrath ist ermächtigt, die in die Classe No. 1. fallenden Personen für untergeordnete Dienste zu militärischen Zwecken in Anspruch zu nehmen.

Tit. IV.

Organisation der Truppen.

A. Bestand und Vertheilung der Waffengattungen, Classen und Corps.

§. 42. Die Miliz des Cantons besteht aus folgenden Waffengattungen und Corps:

- 1) Genie:
3 Compagnien Sapeurs und 2 Compagnien Pontonniers.
- 2) Artillerie:
8 Compagnien (mit dazu gehöriger Train-Mannschaft).
- 3) Cavallerie:
4 Compagnien.
- 4) Scharfschützen:
12 Compagnien. // [S. 364]
- 5) Infanterie:
8 Auszüger-Bataillone.
4 Bataillone Landwehr erster Classe.
Die Landwehr zweiter Klasse.

§. 43. Die gestimmte Miliz theilt sich in folgende vier Classen:

- Erster Auszug.
- Zweiter Auszug.

Landwehr erster Classe.

Landwehr zweiter Classe.

§. 44. Der erste Auszug besteht aus folgenden Corps:

1	Compagnie Sapeurs	80	Mann.
1	Compagnie Pontonniers	85	"
3	Compagnien Artillerie, Nro. 1., 2. und 3., zu 138 Mann, zusammen	414	"
2	Compagnien Cavallerie, Nro. 1, und 2., zu 60 Mann, zusammen	120	"
2	Compagnien Scharfschützen, Nro. 1. und 2., zu 112 Mann	224	"
4	Bataillone Infanterie, nämlich: 4 Bataillonsstäbe zu 18 Mann	72	"
	24 Compagnien zu 128 Mann	3072	"

§. 45. Der zweite Auszug besteht aus:

1	Compagnie Sapeurs von unbestimmter Stärke, höchstens	80	Mann.
3	Compagnien Artillerie, Nro. 4., 5. und 6., zu 138 Mann	414	"
2	Compagnien Cavallerie, Nro. 3. und 4., zu 60 Mann // [S. 365]	120	"
2	Compagnien Scharfschützen, Nro. 3. und 4., zu 112 Mann	224	"
4	Bataillone Infanterie, nämlich: 4 Bataillonsstäbe zu 18 Mann	72	"
	24 Compagnien zu 128 Mann	3072	"

§. 46. Die Landwehr erster Classe besteht aus.

1	Compagnie Sapeurs von unbestimmter Stärke.		
1	Compagnie Pontonniers von unbestimmter Stärke.		
2	Compagnien Artillerie, Nro. 7. und 8., von unbestimmter Stärke.		
4	Compagnien Scharfschützen zu 112 Mann	448	Mann.
4	Bataillone Infanterie, nämlich: 4 Bataillonsstäbe zu 18 Mann	72	"
	24 Compagnien zu 115 Mann	2760	"

§. 47. Die Landwehr zweiter Classe besteht aus:

4	Compagnien Scharfschützen zu 112 Mann	448	Mann.
---	---------------------------------------	-----	-------

Sämmtlicher vom Auszuge und von der Landwehr erster Classe entlassenen
Mannschaft der Infanterie bis zur Zurücklegung des dienstpflchtigen Alters.

§. 48. Die Formation der Bataillone und ihrer Stäbe, so wie der Cadres der
Compagnien aller Waffen, richtet sich nach den dem gegenwärtigen Gesetze
beigefügten Uebersichts-Tabellen. Vorbehalten ist die Bestimmung des Art. 202.



§. 49. Die Cavalleristen haben sich selbst mit diensttauglichen Pferden zu versehen.
// [S. 366]

Soll eine Cavallerie-Abtheilung in eidgenössischen oder Cantondienst treten, so ist jedes Pferd, welches nach dem Reglement über die eidgenössische Kriegsverwaltung nicht angenommen werden kann oder bössartig ist, bei der zum Behufe der Schätzung vorzunehmenden Untersuchung als untauglich auszuschließen und sogleich durch ein diensttaugliches zu ersetzen, sei es von dem Reiter selbst, oder auf dessen Rechnung durch Veranstaltung des Kriegs Rathes.

§. 50. Die Scharfschützen der Landwehr bilden auf dem Friedensfuße acht Stamm-Compagnien, von denen jedem Kreise wenigstens Eine zugetheilt, die übrigen vier hingegen von dem Kriegs Rath auf diejenigen Kreise verlegt werden, in welchen sich die größte Zahl von Schützen befindet. Die vier ersten Compagnien führen, nach der Reihenfolge der Kreise, die Nummern fünf bis acht, die vier letztern die Nummern neun bis zwölf. Jede Stamm-Compagnie hat die Stärke von 112 Mann.

Für den Fall eines Landwehr-Aufgebotes wird jede Stamm-Compagnie nach dem Dienstalder ihrer Mannschaft in zwei Hälften gesondert, und je von zwei Compagnien die jüngere Mannschaft zur Bildung einer Landwehr-Compagnie erster Classe, die ältere hingegen zur Bildung einer Landwehr-Compagnie zweiter Classe abgegeben. Die Ausscheidung der Officiere, Unterofficiere und Spielleute geschieht unter den zwei zusammengehörenden Compagnien ebenfalls nach dem Dienstalder. Ueber alle diese acht Compagnien sind schon in Friedenszeiten die Controlen so zu führen, daß für ein allfälliges Land- // [S. 367] wehr-Aufgebot jede Compagnie stets gehörig formirt ist.

§. 51. Jeder Kreis stellt ein Bataillon Infanterie zum ersten und eines zum zweiten Auszuge. Diese Auszüge-Bataillone werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Die des ersten Auszuges erhalten die Nummern ihrer Kreise, und in der nämlichen Reihenfolge laufen die Nummern fünf bis acht durch die Bataillone des zweiten Auszuges.

§. 52. Jeder Kreis stellt ein Bataillon Infanterie zur Landwehr erster Classe, so nämlich, daß auf jedes Quartier zwei Compagnien fallen. Jedes dieser Bataillone trägt die Nummer seines Kreises.

§. 53. Ueber die Eintheilung und Organisation der Infanterie der Landwehr zweiter Classe wird der Kriegs Rath unter Genehmigung des Regierungsrathes die nöthigen Bestimmungen erlassen.

§. 54. Jedes Quartier hat einen Depot, bestehend:

- 1) Aus derjenigen Mannschaft aller Waffen, welche nur auf eine bestimmte Zeit zum Militärdienste untauglich erklärt worden (Art. 40.).
- 2) Aus denjenigen Dienstpflichtigen, welche sich außer dem Canton niedergelassen oder sonst sich auf unbestimmte Zeit außer Landes begeben haben, mögen sie vorher der einen oder der andern Waffe zugetheilt gewesen sein.

Für jede dieser Classen ist eine besondere Controle zu führen.

§. 55. Ueber jedes Corps führt sowohl der Commandant der Waffe als die Kanzlei des Kriegs Rathes eine genaue Controle. Je am Ende eines Viertel- // [S. 368] jahres haben sie einander gegenseitig von den zu ihrer Kenntniß gelangten Veränderungen, die sich während desselben im Bestande der verschiedenen Corps zugetragen haben,



schriftliche Mittheilung zu machen. Das Gleiche hat die Kanzlei des Kriegs Rathes gegen die Commandanten der betreffenden Waffen bei jedem Aufgebote zu beobachten.

Jährlich auf die Zeit der Hauptübungen hat die Kanzlei des Kriegs Rathes die Controls jedes Corps mit Hinsicht auf die in demselben seit Jahresfrist erfolgten Veränderungen, sowie auf die bevorstehenden Entlassungen und Ergänzungen, zu bereinigen und dem Commandanten der Waffe ein Doppel dieser vorläufig bereinigten Controls zuzustellen. Auf Grundlage derselben werden die in Art. 272. vorgeschriebenen Corps-Bereinigungen vorgenommen und von der auf diese Weise definitiv berichtigten Controle eine Abschrift dem Commandanten der Waffe zu Händen gestellt.

Ueberdieß werden jedem Quartiers-Commandanten durch die Kanzlei des Kriegs Rathes die auf sein Quartier bezüglichen Mannschafts-Verzeichnisse aus den neuen Corps-Controllen ausgezogen und übersandt, worauf der Quartiers-Commandant auch die Quartiers-Controle nach denselben zu berichtigen hat.

B. Formation und Verrichtungen der Stäbe.

§. 56. Jede Waffe hat ihren besondern Stab.

§. 57. Der Stab des Genies besteht, außer dem Commandanten, aus:

1 Adjutanten mit Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad. // [S. 369]

§. 58. Der Stab der Artillerie besteht, außer dem Commandanten, aus:

1 Adjutanten mit Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad;

1 oder 2 Majoren, je nach dem Bedürfniß der Waffe und nach der Zahl der bei dem uneingetheilten Stabpersonal befindlichen Stabsofficiere der Artillerie;

1 Oberinstructor (Art. 207.);

1 Train-Instructor.

§. 59. Der Stab der Cavallerie besteht, nächst dem Commandanten, aus:

1 Adjutanten mit Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad;

1 Cavallerie-Instructor (Art. 207.);

1 Rittmeister mit Majorsgrad.

Letzterer wird nur dann ernannt, wenn die durch seine Ernennung in den untern Graden entstehende Lücke sogleich wieder ergänzt werden kann.

§. 60. Der Stab der Scharfschützen besteht, nächst dem Commandanten, aus:

1 Adjutanten mit Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad;

1 bis 2 Majoren, je nach dem Bedürfniß der Waffe und nach der Zahl der bei dem uneingetheilten Stabpersonal befindlichen Stabsofficiere der Scharfschützen.

§. 61. Der Stab der Infanterie besteht, außer dem Commandanten, aus:

1 Adjutanten mit Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad; // [S. 370]

1 Oberinstructor (Art. 207).

4 Kreis-Instructoren (Art. 207.).

Dazu kommen noch die zwölf Bataillonsstäbe und die Quartiers-Commandanten in ihrer Eigenschaft als Commandanten der Landwehr zweiter Classe.

§. 62. Die Adjutanten begleiten den Commandanten der betreffenden Waffe zu den Inspektionen, und haben überhaupt dessen Aufträge in Dienstsachen zu erfüllen.



Insbesondere sind sie verpflichtet, auf sein Begehren die Führung der Corps-Controllen der betreffenden Waffe zu übernehmen.

§. 63. Die übrigen Stabsofficiere des Genies, der Artillerie, der Cavallerie und der Scharfschützen führen, nach den bestehenden Vorschriften und nach den Anordnungen ihrer Chefs, den Befehl über die für eine Hauptübung oder Inspektion versammelten Compagnien ihrer Waffe.

Alle diese Stabsofficiere haben überhaupt jeder Aufforderung des Kriegsrathes oder ihres Chefs in Sachen des Dienstes zu entsprechen.

§. 64. Die Bataillonsstäbe treten außer den Aufgeboten auch dann in wirklichen Dienst, wenn das Bataillon oder dessen Cadre zum Unterrichte versammelt wird. In diesen Fällen wird jedoch der Feldprediger, sowie ein Theil des Gesundheits-Personals und der Handwerker, ausgenommen.

Für die quartierweise Statt findenden Hauptübungen der Infanterie der Landwehr erster Classe (Art. 264.) tritt je einer der beiden Stabsofficiere des betreffenden Bataillons sammt dem Aidemajor und Adjutant-Unterofficier in wirklichen Dienst. // [S. 371]

Den Bataillons-Commandanten liegt ob, bei den betreffenden Hauptübungen und Vorübungen den Unterricht zu leiten. Hierin sowohl als in allem Andern, was sich auf ihren Dienst bezieht, haben sie sich theils an die reglementarischen Vorschriften, theils an die besondern Weisungen ihres Chefs zu halten. Das übrige Personal des Bataillonsstabs hat neben demjenigen, was ihm reglementarisch vorgeschrieben ist, auch Alles zu erfüllen, was ihm von dem Bataillons-Commandanten befohlen wird.

§. 65. Außer den durch das eidgenössische Reglement geforderten Stabsfourieren wird einzig noch jedem Quartiers-Commandanten aus der Classe derjenigen Mannschaft, welche nach Art. 85. vom Dienste beim ersten Auszuge befreit ist, ein Stabsfourier beigeordnet. Ueberdieß ist der Kriegsrath befugt, seinem Secretär, ferner jedem Commandanten einer Waffe, sowie dem Cantons-Kriegscommissär, aus denjenigen in die Classe des Art. 39. gehörenden Personen, welche in der Nähe wohnen und sich zu einem solchen Dienste eignen, eine genügende Zahl von Schreibern anzuweisen. Diese haben, jeder an sechs Tagen jährlich, auf eine von dem Chef an sie ergehende Aufforderung und nach dessen Befehlen, die für den Militärdienst erforderlichen Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

Zu besonders dringenden Fällen, z. B. bei schleunigen Aufgeboten, können die Waffen-Commandanten die Officiere der ihnen untergeordneten Corps auch außer dem wirklichen Dienste nach einer billigen Kehrordnung zur Fertigung von Scripturen einberufen. // [S. 372]

C. Uneingetheiltes Stabspersonal.

§. 66. Zu dem uneingetheilten Stabspersonale gehören alle, sei es bei dem eidgenössischen Stabe angestellten oder einzig mit einer Cantonal-Anstellung bekleideten, Officiere des Cantons, welche keinem Cantonalstabe und keinem Corps besonders zugetheilt sind.

§. 67. Dieselben sind gehalten, so lange sie sich im dienstpflchtigen Alter befinden, jede ihrem Grade und dem besondern Dienstzweige, welchem sie sich widmen, angemessene Anstellung in einem der Cantonalstäbe oder Corps zu übernehmen, und, so lange dieser Fall nicht eintritt, jeder Aufforderung des Kriegsrathes zu



vorübergehenden, mit den Leistungen der eingetheilten Officiere in Verhältniß stehenden, ihrem Grade und Dienstzweige entsprechenden Aufträgen Folge zu leisten. Namentlich können sie für die von dem Kriegsrathe nach Art. 6. anzuordnen, den außerordentlichen Inspektionen und bei Zusammenziehung mehrerer Corps zu größern Uebungen in vorübergehende Dienstthätigkeit berufen werden.

§. 68. Diejenigen dieser Officiere, welche bei dem eidgenössischen Generalquartiermeister- und Artilleriestabe angestellt sind, haben an dem Cantonal-Unterricht der betreffenden Waffe jedes Mal Antheil zu nehmen, und sind auch bei den jährlichen Hauptübungen dieser Waffe auf angemessene Weise zu beschäftigen. Die bei dem eidgenössischen Kriegs-Commissariate Angestellten sind während der jährlichen Vorübungen der Cadres für Ertheilung des Unterrichtes im Fache der Kriegsverwaltung und je nach Umständen auch // [S. 373] für Commissariats-Verrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Die übrigen uneingetheilten Stabsofficiere sollen an den jährlichen Hauptübungen ihrer Waffe nach Anweisung des Kriegsrathes Antheil nehmen.

D. Cantonal-Dienstverhältnisse der bei dem eidgenössischen Stäbe angestellten Officiere.

§. 69. Jedem im Cantonaldienste angestellten Officiere ist, unter Vorbehalt der im Art. 70. bezeichneten Ausnahmen, die Annahme einer Anstellung bei dem eidgenössischen Stabe gestattet; er wird aber dadurch der Cantonal-Dienstpflicht nicht entbunden, außer für die Zeit, während deren er sich als eidgenössischer Officier in Dienstthätigkeit befindet (Art. 34. Nro. 1.).

§. 70. Die Stellen eines Bataillons-Commandanten und eines Quartiers-Commandanten sind unvereinbar mit einer Anstellung im eidgenössischen Stabe. Die sämtlichen Instructoren dürfen eine solche nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Regierungsrathes bekleiden.

§. 71. Ein bei einem Cantonal-Corps eingetheilter Officier vom eidgenössischen Stabe, der in Friedenszeiten zu einer vorübergehenden eidgenössischen Dienstverrichtung berufen wird, tritt nach deren Beendigung in sein vorheriges Dienstverhältniß im Canton wieder ein. Wird er für einen Feldzug in den eidgenössischen Dienst berufen, so soll er in seinem Corps ersetzt werden, und wird alsdann dem uneingetheilten Stabspersonal beigezählt. Nach beendig- // [S. 374] tet eidgenössischer Dienstthätigkeit kann ein solcher Officier, wenn er im Cantonaldienste noch nicht zum Hauptmannsgrade gelangt ist, wieder bei seinem Corps angestellt werden.

E. Rang der Waffen, der Corps und der Officiere unter einander.

§. 72. Der Rang der verschiedenen Waffen und Corps unter einander richtet sich nach den eidgenössischen Vorschriften und Uebungen. Unter Corps der nämlichen Waffe wird der Rang zunächst durch die Aufeinanderfolge der vier Classen (Art. 43.), unter Corps der nämlichen Waffe und Classe durch den Rang der Corps-Commandanten (Art. 73.) bestimmt.

Bei Truppenaufstellungen ist der Commandirende berechtigt, da, wo es der Zweck der Aufstellung erfordert, von obiger Regel abzuweichen und jeder Waffe, so wie jedem Corps, die ihm angemessen scheinende Stelle anzuweisen.



§. 73. Unter den Officieren bestimmt im Dienste der Grad, ohne Rücksicht auf die Waffe, den Rang. Bei gleichem Grade entscheidet das Dienstalter (Art. 126).

Ueber eine gemischte Truppenabtheilung führt in allen Fällen, wo der Commandant nicht besonders bezeichnet ist, der dem Range nach erste Officier den Befehl.

Tit. V.

Recrutirung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 74. Mit Anfang jedes Jahres tritt diejenige im Canton befindliche dienstpflichtige Mannschaft // [S. 375] (Art. 32.), welche im Laufe des vorhergehenden Jahres das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt, in die Classe der uneingetheilten, d. h. noch keiner Waffe zugetheilten, Mannschaft ein. In die nämliche Classe treten diejenigen Dienstpflichtigen, welche das Alter der Dienstpflichtigkeit schon früher erreicht, allein wegen Abwesenheit oder anderer Hindernisse (Art. 82.) noch nicht unter die Recruten einer Waffe aufgenommen sind.

Von dieser Bestimmung sind diejenigen ausgenommen, welche bei irgend einer Waffe als Cadetten einzutreten oder sich dem Cavallerie-Dienste zu widmen wünschen (Art. 81. u. 135.).

§. 75. Jeder Dienstpflichtige zählt zu dem Quartier der Gemeinde, wo er seinen bleibenden Wohnsitz hat, und ist Ermangelung eines solchen im hiesigen Canton, zu dem Quartier seines Bürgerrechtsortes.

§. 76. Der Pfarrer jeder Gemeinde wird jährlich auf Ende Novembers dem Quartiers-Commandanten nach einem festzusetzenden Formular das Verzeichniß derjenigen in seiner Pfarrgemeinde verbürgerten jungen Leute einsenden, welche im betreffenden Jahre das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt haben oder noch zurücklegen werden, wobei nebst dem Geburtstage, so viel immer möglich, der Aufenthaltsort eines Jeden anzugeben ist.

Diesem Verzeichnisse ist ein zweites beizufügen, welches die in der Gemeinde seit Jahresfrist im dienstpflichtigen Alter verstorbene Mannschaft, sowie die // [S. 376] im gleichen Alter seit Jahresfrist auswärts verstorbenen Gemeindeglieder, enthält.

§. 77. Auf den nämlichen Zeitpunkt wird jeder Gemeinderath dem Quartiers-Commandanten, ebenfalls nach einem festzusetzenden Formular, das Verzeichnis aller in seiner Gemeinde befindlichen Niedergelassenen, welche am 31. Christmonat des betreffenden Jahres im Alter vom zurückgelegten neunzehnten bis zum zurückgelegten vierzigsten Jahre sich befinden werden, ohne Unterschied der Herkunft, so wie das Verzeichniß der in der Gemeinde als Studirende, Handlungsdiener, Gesellen, Knechte oder in einem andern vorübergehenden Berufe sich aufhaltenden Cantonsbürger von dem bezeichneten Alter, einsenden, wobei mit möglichster Genauigkeit Jahr und Tag der Geburt anzugeben ist.

§. 78. Ebenfalls auf Ende Novembers läßt sich der Quartiers-Commandant durch die Sections-Chefs das Verzeichniß derjenigen, dem Depot seines Quartiers einverleibten Leute einreichen, welche seit Jahresfrist aus der Fremde zurückgekehrt sind.



§. 79. Auf Grundlage dieser Angaben, über deren Richtigkeit der Quartiers-Commandant nöthigen Falls noch nähere Erkundigung einzuziehen hat, verfertigt derselbe zwei Verzeichnisse:

- 1) Das Verzeichniß der uneingetheilten Mannschaft. Auf dieses wird jeder im Canton befindliche und nach Art. 75. dem Quartier angehörende Dienstpflichtige eingetragen, welcher mit Anfang des neuen Jahres weder als Cadet bei irgend einer Waffe noch als Cavallerie-Recrut // [S. 377] eingeschrieben, noch von frühern Jahren her irgend einer Waffe zugetheilt ist (Art. 74.).
- 2) Das Verzeichniß der in die nämliche Kategorie gehörenden, aber außer dem Canton sich befindenden Dienstpflichtigen.

Beide Verzeichnisse sammt den Belegen hat der Quartiers-Commandant spätestens auf die Mitte Januars an die Kanzlei des Kriegs Rathes einzusenden. Diese trägt einerseits die junge Mannschaft in die Matrikel ein; anderseits verfertigt sie aus den Verzeichnissen Nro. 1. die General-Controle der uneingetheilten Mannschaft; ein Doppel derselben wird dem Commandanten der Infanterie zugestellt, das berichtigte Special-Verzeichniß hingegen dem betreffenden Quartiers-Commandanten, wo möglich, noch im Laufe des Februars zurück gesandt. Die auf den Verzeichnissen Nro. 2. eingetragene Mannschaft haben sowohl die Kriegs Rathes-Kanzlei als der Quartiers-Commandant auf die Controls der Depot-Mannschaft des betreffenden Quartiers zu setzen.

§. 80. Alle Waffen, mit Ausnahme der Cavallerie, recrutiren sich aus der Classe der uneingetheilten Mannschaft. Es darf aber niemand auf die Controle der Recruten einer Waffe getragen werden, der nicht die gesetzlichen Exercirtage der uneingetheilten Mannschaft erfüllt hat (Art. 221.).

§. 81. Wer als Freiwilliger bei dem Genie, der Artillerie, der Cavallerie oder den Scharfschützen einzutreten wünscht, soll sich bei dem Commandanten der Waffe einschreiben lassen, und zwar bei der Cavallerie vor dem 1. Januar, bei den übrigen // [S. 378] gen Waffen vor dem 15. November des Jahres, in welchem er seine Dienstpflicht auszuüben beginnt. Die Namen der Eingeschriebenen hat der Commandant der Waffe den betreffenden Quartiers-Commandanten mit Beförderung mitzuthemen.

§. 82. Spätestens auf Ende Novembers haben die Commandanten der verschiedenen Waffen der Kanzlei des Kriegs Rathes das Verzeichniß der von ihnen nach Art. 81. angenommenen Freiwilligen mitzuthemen. Auf den gleichen Zeitpunkt sendet jeder Quartiers-Commandant sein Special-Verzeichniß der uneingetheilten Mannschaft (Art. 79.) abermals an den Kriegs Rath ein, mit Bezeichnung derer, welche entweder die gesetzlichen Exercirtage nicht erfüllt (Art. 221.), oder sich hinsichtlich ihrer körperlichen Beschaffenheit nicht als vollkommen diensttüchtig bewährt haben. Als solche sind für den Dienst bei der Infanterie namentlich alle zu bezeichnen, die nicht fünf Fuß zwei und einen halben Zoll eidgenössisches Maß messen. Auch bei den übrigen als nicht völlig diensttüchtig Bezeichneten ist der Grund genau anzugeben, erforderlichen Falls unter Beilegung bezirksärztlicher Zeugnisse.

Der Kriegs Rath prüft diese Angaben, holt über die als nicht vollkommen diensttüchtig Bezeichneten, so weit er es für nöthig erachtet, das Befinden der Militärschau-Commission ein, und trägt dann alle, welche bis zum 15. November bei keiner andern Waffe eingeschrieben worden sind, auf die Controle der Infanterie-Recruten ihres



Kreises, mit Ausschluß derer, die entweder die gesetzlichen Exercirtage nicht // [S. 379] erfüllt haben, oder als nicht vollkommen diensttüchtig bezeichnet sind. Alle diese fallen nach Art. 74. in die Classe der uneingetheilten Mannschaft des nächsten Jahres.

Aus den Verzeichnissen sowohl der jeder Waffe zugetheilten Recruten als der noch übrig bleibenden Uneingetheilten fertigt der Kriegsrath jedem Quartiers-Commandanten, so weit es sein Quartier betrifft, die erforderlichen Auszüge zu. Mittelst derselben hat der Quartiers-Commandant seine Mannschafts-Verzeichnisse (Art. 25. Nro. 2.) zu vervollständigen.

Die Recruten-Verzeichnisse sind auch den Commandanten der betreffenden Waffen zuzustellen.

Solche, die von dem Kriegsrathe auch dann noch als nicht vollkommen diensttüchtig erkannt werden, nachdem sie ein erstes Jahr den Unterricht der uneingetheilten Mannschaft auf dem Exercirplatze vollständig durchgemacht und ein zweites Jahr den im Art. 222. vorgeschriebenen Wiederholungsunterricht erhalten haben, sind gleich solchen, die wegen körperlicher Gebrechen für dienstuntauglich erklärt worden, vom Militärdienste zu befreien (Art. 38–40.).

§. 83. Bevor ein Recrut einem Corps zugetheilt und in den wirklichen Stand desselben aufgenommen werden darf, muß er den für seine Waffe vorgeschriebenen Recruten-Unterricht vollständig erhalten und durch denselben die nöthige Fertigkeit erlangt haben. Ist dieses nur zum Theil geschehen, so bleibt er bis zur Erfüllung dieser Bedingung auf der Controle der Recruten. // [S. 380]

§. 84. Jährlich nach gänzlich beendigtem Recruten-Unterrichte soll jeder Commandant einer Waffe die Recruten derselben den verschiedenen Corps zutheilen und die dießfälligen Verzeichnisse dem Kriegsrathe einsenden. Dieser hat alsdann auf die Zeit der Hauptübungen nach Vorschrift der Art. 55. und 272. eine Bereinigung sämmtlicher Corps einzuleiten.

B. Dienstpflichtigkeitsverhältnisse in Hinsicht auf die verschiedenen Miliz- Classen.

§. 85. Zum Eintritte in den ersten Auszug sind in der Regel und unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 88. nur solche verpflichtet, die das fünfundzwanzigste Altersjahr noch nicht angetreten haben. Vom Dienste beim ersten Auszuge sind befreit:

- 1) Der einzige Sohn eines mehr als sechzigjährigen haushäblichen Vaters, insofern er mit demselben in unzertheilter Haushaltung lebt.
- 2) Unter der nämlichen Voraussetzung der einzige Sohn einer haushäblichen Wittwe.
- 3) In einer vaterlosen unzertheilten Haushaltung:
 - a) Ein einziger Sohn.
 - b) Einer von zwei oder mehrern Söhnen.

Von dem Augenblicke an, wo ein solches Verhältniß aufhört, kann der Betheiligte für den ersten Auszug wieder in Anspruch genommen werden.

§. 86. Für die unter die Sapeurs und die Artillerie freiwillig eintretenden Unterofficiere und Gemeinen dauert die Dienstzeit im ersten und zweiten Auszuge zusammen genommen, oder auch im zweiten Auszuge allein, vierzehn Jahre, für die durch



// [S. 381] das Loos zu diesen beiden Waffen gelangenden, und ebenso für die Unterofficiere und Gemeinen der übrigen Waffen zwölf Jahre.

Die Unterofficiere und Gemeinen der Pontonniers dienen zehn Jahre beim ersten Auszuge.

§. 87. Der zweite Auszug ergänzt sich jährlich theils durch die den Dienstjahren nach älteste überzählige Mannschaft des ersten Auszuges, soweit solche nicht freiwillig in letzterm fortdienen will, theils aus solchen, die nach Art. 85. der Dienstpflicht beim ersten Auszuge enthoben sind, oder nach Ergänzung des letztern noch zur Verfügung bleiben. Die nähern Bestimmungen sind in den Artikeln über die Recrutirung der verschiedenen Waffen enthalten.

§. 88. Sollten zur Ergänzung des ersten und zweiten Auszuges die ordentlichen Hilfsquellen nicht hinreichen, so kann dafür die Landwehr erster Classe unter den weiterhin folgenden Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

§. 89. Die Landwehr ergänzt sich jährlich nach Anleitung der nähern Bestimmungen, welche in den Artikeln über die Recrutirung der verschiedenen Waffen enthalten sind, theils aus derjenigen Mannschaft, welche ihre Dienstzeit bei dem zweiten Auszuge vollendet hat, theils aus derjenigen, welche weder dem ersten noch dem zweiten Auszuge zugetheilt worden.

§. 90. Für alle Mannschaft vom Feldweibel abwärts wird die Dienstzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem der Mann bei einem Corps der betreffenden Classe eingetheilt worden. // [S. 382]

C. Recrutirung der verschiedenen Waffen.

1. Genie.

§ 91. In die Sapeur-Compagnie vom ersten Auszuge treten jedes zweite Jahr 30 Recruten ein. Diese werden zunächst aus Freiwilligen gezogen, welche in möglichst gleichem Verhältnisse aus sämtlichen Quartieren zu nehmen sind, und unter denen sich eine angemessene Zahl solcher befinden soll, deren Beruf sie vornehmlich zu Kriegsbauarbeiten geeignet macht. Sollten sich nicht genug solcher Freiwilligen finden, so kann auf Anordnung des Kriegs Rathes die erforderliche Zahl geeigneter Subjecte aus den übrigen Waffen des ersten Auszuges gezogen werden.

Die Sapeur-Compagnie vom zweiten Auszuge bildet und ergänzt sich zunächst aus der den Dienstjahren nach ältesten Mannschaft des ersten Auszuges, so weit solche durch den Eintritt der Recruten überzählig geworden, und überdieß je nach dem Ermessen des Kriegs Rathes durch Recruten, welche nach Art. 85. der Dienstpflicht beim ersten Auszuge enthoben sind.

Die Sapeur-Compagnie der Landwehr bildet und ergänzt sich ausschließlich aus der vom zweiten Auszuge austretenden Mannschaft.

§. 92. Die Pontonnier-Compagnie des ersten Auszuges recrutirt sich jedes zweite Jahr mit 30 Mann, und zwar ebenfalls zunächst durch Freiwillige. Zu zwei Drittheilen soll sie aus geübten Schiffleuten bestehen. Ihre übrige Mannschaft wird aus solchen Handwerkern gezogen, die sich zum Kriegsbrückenbau vorzüglich eignen, und zwar hauptsächlich aus // [S. 383] Zimmerleuten, zum Theil aber auch aus Maurern, Seilern und Schmieden. Sollten sich zur Recrutirung dieser Compagnie nicht genug Freiwillige



zeigen, so können zu ihrer Ergänzung auf Anordnung des Kriegsrathes geeignete Subjecte aus den übrigen Waffen des ersten Auszuges gezogen werden.

Die Pontonnier-Compagnie der Landwehr bildet und ergänzt sich ausschließlich aus der ältesten überzähligen Mannschaft des ersten Auszuges.

§. 93. Die Recruten des Genies müssen mindestens 5 Fuß 2 ½ Zoll eidgenössisches Maß messen.

2. Artillerie.

§. 94. In den ersten Auszug treten jährlich 73 Recruten. Dieselben sind zunächst aus Freiwilligen zu nehmen, welche in möglichst gleicher Zahl aus allen Quartieren gezogen werden.

Wird eine Ergänzung durch das Loos erfordert, so geschieht solche nur aus der uneingetheilten Mannschaft derjenigen Quartiere, welche die wenigsten Leute bei dieser Waffe haben.

§. 95. Der zweite Auszug bildet und ergänzt sich:

- 1) Aus der den Dienstjahren nach ältesten Mannschaft des ersten Auszuges, soweit solche durch den Eintritt der 73 Recruten überzählig geworden.
- 2) Aus solchen Freiwilligen, die nach Art. 85. der Dienstpflicht beim ersten Auszuge enthoben sind.
- 3) Erforderlichen Falls und bei vollzähligem Stande des ersten Auszuges auch aus solchen // [S. 384] Freiwilligen, welche noch bei demselben zu dienen pflichtig wären.

§. 96. Die Landwehr-Compagnien ergänzen sich ausschließlich aus solchen, die ihre Dienstzeit beim zweiten Auszuge vollendet haben.

§. 97. Als Canonier-Recruten dürfen nur solche angenommen werden, die schreiben, lesen und rechnen können, von kräftigem Körperbau sind und wenigstens 5 Fuß 7 Zoll eidgenössisches Maß messen. Bei Recrutirung des Trains hingegen ist vorzüglich auf Leute zu sehen, welche der Pferde und Fuhrwerke schon gewöhnt sind, und bei kräftigem Körperbau wenigstens 5 Fuß 4 Zoll eidgenössisches Maß messen.

3. Cavallerie.

§. 98. Die Cavallerie recrutirt sich im Durchschnitt mit 24 Mann jährlich, und zwar ausschließlich durch solche Freiwillige, die im Falle sind, stets ein eigenes Pferd zu halten, und wenigstens 5 Fuß 4 Zoll eidgenössisches Maß messen.

§. 99. Findet sich nicht die erforderliche Zahl von Freiwilligen, und sind hingegen beim zweiten Auszuge Cavalleristen, die man nach Art. 85. zum Dienste beim ersten Auszuge verpflichten kann, so sollen diese nach Maßgabe des Bedarfs durch das Loos zu demselben gezogen werden.

§. 100. Der zweite Auszug bildet und ergänzt sich:

- 1) Aus der ältesten überzähligen Mannschaft des ersten Auszuges.
- 2) Aus solchen Freiwilligen, welche nach Art. 85. // [S. 385] der Dienstpflicht beim ersten Auszuge enthoben sind.
- 3) Bei vollzähligem Stande des ersten Auszuges, auch aus solchen Freiwilligen, welche noch bei demselben zu dienen verpflichtet werden könnten.



§. 101. Nach vollendeter Dienstzeit im zweiten Auszuge ist das gesammte Personal der Cavallerie-Compagnien von jeder weitem Dienstpflicht befreit.

4. Scharfschützen.

§. 102. Die Waffe der Scharfschützen recrutirt sich ausschließlich durch Freiwillige. Wer als Recrut in diese Waffe zu treten wünscht, hat auf befriedigende Weise darzuthun, daß er schon einige Uebung im Zielschießen besitze. Erst nachdem er eine dießfällige Prüfung gehörig bestanden, kann er auf die Controle der Scharfschützen-Recruten getragen werden. Ueber die Form dieser Prüfung wird der Kriegs Rath eine Verordnung erlassen.

§. 103. Jeder angehende Scharfschütze wird, nachdem er den vorgeschriebenen Recruten-Unterricht vollständig erhalten, der Depot-Mannschaft einer der Stamm-Compagnien zugetheilt (Art. 50.).

§. 104. Aus dieser Depot-Mannschaft ergänzen sich die Compagnien des ersten und zweiten Auszuges nach folgenden Bestimmungen:

- 1) Die bei diesen Compagnien Einzutheilenden sollen von kräftigem Körperbau sein.
- 2) Sie sollen, Nothfälle ausgenommen, wenigstens ein Jahr auf der Controle der Depot-Mannschaft gestanden haben. // [S. 386]

§. 105. In die Compagnien des ersten Auszuges treten aus dem bei dieser Miliz-Classe dienstpflchtigen Theile der Depot-Mannschaft jährlich 43 Mann ein, und zwar zunächst Freiwillige; in Ermangelung solcher findet Ausloosung Statt.

§. 106. Die Compagnien des zweiten Auszuges bilden sich zunächst aus der den Dienstjahren nach ältesten, überzählig gewordenen Mannschaft des ersten Auszuges und vervollständigen sich durch das Loos aus denjenigen Schützen der ihnen hiefür angewiesenen Stamm-Compagnien, welche nicht mehr zur Depot-Mannschaft gehören (Art. 107.), aber noch nicht das siebenundzwanzigste Altersjahr angetreten haben.

§. 107. Die für die beiden ersten Auszüge nicht in Anspruch genommenen Scharfschützen der Depot-Mannschaft dürfen an die betreffende Stamm-Compagnie nicht eher definitiv übergeben, als:

- 1) Nachdem sie vier Jahre auf der Controle der Depot-Mannschaft gestanden haben, und ebenso:
- 2) Nach angetretenem fünfundzwanzigsten Altersjahre.

§. 108. Der gesetzliche Bestand der Scharfschützen-Compagnien, zu welchem bei den Stamm-Compagnien auch die Depot-Mannschaft gezählt wird, soll in keinem Falle bei irgend einer derselben überschritten und daher jährlich nicht mehr Recruten auf die Controlen dieser Corps getragen werden, als zur Ergänzung des jährlichen Abgangs bei jeder Compagnie erforderlich sind. // [S. 387]

5. Infanterie.

§. 109. In jedem Kreise werden dem Bataillon des ersten Auszuges jährlich die 123 Infanterie-Recruten des Kreises einverleibt, welche im betreffenden Jahre den Unterricht in der Militärschule erhalten haben (Art. 237.). Behufs dieses Unterrichtes nämlich werden jedes Frühjahr aus denjenigen Recruten des Kreises, welche im Jahre zuvor den Recruten-Unterricht auf den Exercirplätzen vollständig durchgemacht haben,



123 Mann ausgehoben, und zwar, so viel möglich, Freiwillige. Reichen diese nicht hin, so wird, die Zahl der 123 voll zu machen, unter den übrigen, so weit sie nach Art. 85. zum Dienste beim ersten Auszuge verpflichtet werden können, das Loos gezogen, und zwar so, daß durch diese Ausloosung die Mannschaftsbeiträge der drei Quartiere zum ersten Auszuge, ohne Unterschied der Waffe, möglichst ausgeglichen werden.

§. 110. Das Bataillon des zweiten Auszuges ergänzt sich jährlich:

- 1) Aus der den Dienstjahren nach ältesten Mannschaft von dem Bataillon des ersten Auszuges, so weit solche durch den Eintritt der 123 Recruten überzählig geworden, und sodann:
- 2) Aus den Infanterie-Recruten des Kreises, welche den im Art. 222. vorgeschriebenen Recruten-Unterricht auf den Exercirplätzen zum zweiten Mal erhalten haben. So viel möglich, werden Freiwillige genommen. Reichen diese nicht hin, so wird der Rest zu gleichen Theilen aus den drei Quartieren vermittelst des Looses ausgehoben.
// [S. 388]

§. 111. Die Ausloosungen geschehen in den Quartieren durch den Quartiers-Commandanten im Beisein eines durch den Commandanten der Infanterie zu bezeichnenden Officers des betreffenden Quartiers.

§. 112. Sollten zur Ergänzung des ersten und zweiten Auszuges die in den Art. 109. und 110. bezeichneten Hilfsquellen nicht hinreichen, so wird hiefür nach Art. 88. die Landwehr erster Classe in Anspruch genommen, und zwar für jedes Bataillon die Mannschaft seines Kreises, in gleicher Zahl aus jedem der drei Quartiere. Mit der in die Landwehr zuletzt eingetretenen Mannschaft wird der Anfang gemacht. Reicht diese nicht hin, so wird auf die im vorhergehenden Jahr eingetretene zurückgegriffen u. s. w.

§. 113. In jedem Quartiere tritt jährlich aus der Classe der Infanterie-Recruten, welche den im Art. 222. vorgeschriebenen Recruten-Unterricht auf den Exercirplätzen zum zweiten Mal erhalten haben, die nach Ergänzung des zweiten Auszuges übrig bleibende Mannschaft in die Landwehr erster Classe ein, und zwar so, daß jede der beiden Compagnien nach Maßgabe der bei ihr nach Art. 114. Nro. 2. eintretenden Lücken wieder ergänzt wird.

§. 114. In die Landwehr zweiter Classe treten jährlich:

- 1) Diejenige Mannschaft des Quartiers, welche aus der Infanterie des zweiten Auszuges nach vollendeter Dienstzeit austritt.
- 2) Die den Lebensjahren nach älteste, überzählige Mannschaft der Landwehr erster Classe, nach Verhältniß der Recrutenzahl, welche im betref- // [S. 389] fenden Jahre in die Landwehr erster Classe eintritt.

D. Übertritt in eine folgende Miliz-Classe und Entlassung.

§. 115. Die Versetzung aus einer Miliz-Classe in die nächstfolgende und ebenso die Entlassung vom Militärdienste in Folge gänzlich erfüllter Dienstpflicht erfolgt für die Mannschaft, vom Feldweibel abwärts, jährlich zur Zeit der Hauptübungen, und insbesondere die Versetzung vom ersten in den zweiten Auszug am letzten Tage der für jenen festgesetzten Hauptübungen.

§. 116. So lange sich ein Corps in eidgenössischem Dienste befindet, kann, vom Feldweibel abwärts, niemand seine Versetzung in die folgende Miliz-Classe verlangen. Sollte aber die Dauer eines solchen Dienstes sich mehr als zwei Monate über den



gewöhnlichen Zeitpunkt der Bereinigung der Controlen hinaus erstrecken, so hat der Regierungsrath eine Ablösung der zur Versetzung berechtigten Mannschaft einzuleiten. Ueber die Art, wie solches zu bewerkstelligen, wird der Kriegsath im gegebenen Falle einen Antrag an den Regierungsrath bringen.

§. 117. Wer von Amtes oder Berufes wegen vom Militärdienste frei wird, hat solches binnen Monatsfrist dem Quartiers-Commandanten zu Handen des Kriegsathes anzuzeigen.

§. 118. Wer aus irgend einer andern gesetzlichen Ursache vor Zurücklegung des dienstpflichtigen Alters die Entlassung aus einer Miliz-Classe oder vom Militärdienste überhaupt zu erhalten wünscht, hat sein // [S. 390] Ansuchen, dringende Fälle vorbehalten, vor der jährlichen Bereinigung der Controlen dem Commandanten seines Corps zu Handen des Commandanten der Waffe zu eröffnen, welcher dasselbe dem Kriegsath zur Entscheidung vorzulegen hat. Von einem solchen Entscheide findet Recurs an den Regierungsrath Statt. Vorbehalten sind die Entlassungen wegen Dienstuntauglichkeit, worüber die im Art. 37. erwähnte Verordnung das Nöthige bestimmt:

Von sämmtlichen durch den Kriegsath bewilligten Entlassungen ist nach Art. 40. sowohl dem Commandanten der Waffe als dem Quartiers-Commandanten Kenntniß zu geben.

§ 119. Was diejenigen anbetrifft, welche nach Art. 41. zum Militärdienste unfähig geworden, so haben die Statthalterämter von allen dergleichen Fällen dem Kriegsath Kenntniß zu geben, welcher davon ebenfalls seinen Beamteten nach Vorschrift der vorhergehenden Artikels Mittheilung, zu machen hat.

E. Übertritt zu einer andern Waffe.

§ 120. Wer von einer Waffe zur andern Hinübertreten will, hat hiefür die Bewilligung der Commandanten beider Waffen nachzusuchen. Wird ihm diese von der einen oder andern Seite verweigert, so findet Recurs an den Kriegsath Statt.

§ 121. Ohne besondere Bewilligung des Kriegsathes kann niemand von einer Waffe zu einer andern herübergezogen werden. Sollte sich der Commandant einer Waffe bewogen finden, eine solche Herüberziehung eines Dienstpflichtigen von einer // [S. 391] Waffe unter die seinige zu verlangen, so hat er hiervon sowohl dem Commandanten der erstern, als dem betheiligten Dienstpflichtigen selbst, Anzeige zu machen und zugleich seinen dießfälligen motivirten Antrag dem Kriegsath vorzulegen. Gegen den Entscheid dieses letztern findet Recurs an den Regierungsrath Statt. Gegen seinen eigenen Willen darf ein Dienstpflichtiger nur dann von einem Corps zu einem andern hinübergezogen werden, wenn aus dieser Versetzung keine Kosten für ihn erwachsen.

Tit. VI.

Ernennung und Dienstpflichtigkeit der Officiere.

A. Ernennung der Officiere im Allgemeinen.

§. 122. Zu allen Officiersstellen bis zum Oberlieutenantsgrad einschließlich, und ebenso zu den Adjutanten-, Aidemajors- und Quartiermeisterstellen, ernennt und



brevetirt der Kriegsath auf den Antrag des Commandanten der betreffenden Waffe, nach Anleitung der in den spätern Artikeln enthaltenen Bestimmungen. Vorbehalten ist die Bestimmung des Art. 209.

§. 123. Die Militär-Aerzte jeden Ranges ernennt und patentirt der Kriegsath auf einen doppelten Vorschlag des Gesundheitsrathes. Die Feldprediger werden vom Kirchenrathe ernannt und von dem Kriegsrathe patentirt.

§. 124. Alle Officiere vom Hauptmanns- bis zum Oberstlieutenantsgrade ernennt und brevetirt der Regierungsrath auf einen nach Anleitung der spätern Artikel zu bildenden Vorschlag des Kriegsrathes. // [S. 392]

Rücksichtlich derjenigen Officiere, welche zu Hauptleuten vorgeschlagen, so wie derer, welche in die Vorschläge zu Majors- und Oberstlieutenantsstellen aufgenommen werden, hat der Kriegsath jeweilen die Anträge des Commandanten der betreffenden Waffe zu vernehmen.

§. 125. Höhere Grade, als den eines Oberstlieutenants, ertheilt der Regierungsrath nach freier Wahl, unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes.

§. 126. Nach dem Datum des Brevets bestimmt sich das Dienstalder des Officiers in jedem einzelnen Grade. Zu diesem Ende ist die Vorkehrung zu treffen, daß niemals zwei Brevets vom nämlichen Tage datirt werden. Auf Grundlage der ausgefertigten Brevets hin hat das Sekretariat des Kriegsrathes über die Officiere aller Grade und Waffen fortlaufende Ranglisten zu führen.

§. 127. Officiere, welche anderwärts auf ehrenvolle Weise gedient haben, und sich noch im dienstpflichtigen Alter befinden, können unmittelbar nach ihrer Rückkehr im nämlichen Grade brevetirt werden, welchen sie bei ihrem Austritt aus jenem Dienste bekleideten, und je nach ihrem Lebensalter und Grade entweder bei einer einzelnen Waffe oder beidem uneingetheilten Stabs-Personal Anstellung erhalten. Ihren Rang nehmen sie nach ihrem Dienstalder, für welches auswärtige Dienste gleich den im Canton geleisteten zählen.

§ 128. Ueber die Prüfungen, deren Bestehung nach den spätern Artikeln zur Erlangung von Officiersstellen erforderlich ist, schreibt eine Verordnung des Regierungsrathes das Nähere vor. // [S. 393]

B. Erfordernisse zu Erlangung einer Officiersstelle.

1. Bei dem ersten und zweiten Auszuge.

a) Vorbereitung.

§. 129. Diejenigen Dienstpflichtigen, welche, ohne vorher bei einem Cantonal-Corps eingetheilt gewesen zu sein, noch in auswärtigen Diensten gestanden zu haben, sich um eine Officiersstelle bei dem ersten und zweiten Auszuge zu bewerben wünschen, werden auf die Liste der Cadetten getragen. Vor Zurücklegung des neunzehnten Altersjahres darf niemand als Cadet eingeschrieben werden.

§. 130. Um als Cadet irgend einer Waffe angenommen werden zu können, muß man diejenige allgemeine Bildung besitzen, welche zu gehöriger Bekleidung einer Officiersstelle unerlässlich ist.



§. 131. Um bei dem Genie als Cadet aufgenommen werden zu können, muß man überdieß eine Prüfung in den dem Ingenieur-Fache zum Grunde liegenden Hilfswissenschaften zur Zufriedenheit bestanden haben.

§. 132. Um bei der Artillerie als Cadet aufgenommen werden zu können, muß man eine Prüfung in den der Artillerie-Wissenschaft zum Grunde liegenden Hilfswissenschaften, wenigstens in den Anfangsgründen der reinen Mathematik, zur Zufriedenheit bestanden haben und die nöthige Fertigkeit im Reiten besitzen.

§. 133. Wer bei der Cavallerie als Cadet eintreten will, muß, neben den im Art. 130. bezeichneten Erfordernissen, mit der Behandlung der Pferde // [S. 394] im Allgemeinen vertraut sein und genügende Fertigkeit im Reiten besitzen.

§. 134. Zu den Scharfschützen können nur solche als Cadetten aufgenommen werden, welche bereits einige Kenntniß in Behandlung ihrer Waffe und Uebung im Zielschießen haben.

§. 135. Jeder, der als Cadet aufgenommen zu werden wünscht, hat sich hiefür im Jahre zuvor, ehe er dienstpflchtig wird oder sonst in die Classe der uneingetheilten Mannschaft (Art. 74.) einzutreten hätte, und zwar spätestens bis Ende Septembers, bei dem Commandanten der betreffenden Waffe zu melden. Dieser hat sich, nach Anleitung der vorhergehenden Artikel, davon zu überzeugen, ob der sich Meldende die gesetzlichen Erfordernisse besitze. Sollte dieses bezweifelt werden, so ist hierüber an den Kriegs Rath zu berichten, welcher dann, auf eingezogene Erkundigung und nöthigen Falls auf eine veranstaltete Prüfung hin, über die Aufnahmefähigkeit entscheidet. Waltet über diese kein Zweifel, so ertheilt der Commandant der Waffe dem sich Meldenden eine Aufnahmskarte, auf deren Vorweisung derselbe von dem Secretariat des Kriegs Rathes auf die Controle der Cadetten der betreffenden Waffe getragen wird. Ueber diese Eintragung wird dem Cadetten ein Zeugniß zugestellt, auf welchem die Nummer der Eintragung zu bemerken ist, und welches der Cadet unverzüglich seinem Quartiers-Commandanten vorzuweisen hat.

§. 136. Bei jeder Waffe theilen sich die Cadetten in zwei Classen. // [S. 395]

Die Neuaufgenommenen treten in die zweite Classe und haben darin wenigstens Einen vollständigen Cours in der Cantonal-Militärschule zu machen. Erst nachdem sie eine Prüfung hierüber auf befriedigende Weise bestanden haben, werden sie in die erste Classe versetzt.

Ein Cadet zweiter Classe, welcher auch nach Vollendung eines zweiten Courses zur Aufnahme in die erste Classe unfähig befunden wird, ist als Gemeiner bei einem Corps seiner bisherigen oder auf sein Verlangen auch bei einer andern Waffe, insofern er sich für dieselbe eignet, einzutheilen.

§. 137. Die Cadetten erster Classe haben wenigstens Einen für diese Classe vorgeschriebenen, vollständigen Unterrichts-Curs in der Cantonal-Militärschule zu machen und am Schlusse derselben eine Prüfung darüber zu bestehen.

Die Cadetten der Artillerie werden überdieß hinsichtlich ihrer theoretischen Kenntnisse geprüft, sei es, daß sie sich dieselben in dem Unterrichts-Curse des Oberinstructors der Artillerie (Art. 211.) oder auf anderem Wege erworben haben.

Ein Cadet erster Classe, welcher diese Prüfung nicht auf befriedigende Weise besteht, hat einen zweiten Cours zu machen, und wird, falls er nach diesem in der Prüfung als



untüchtig erscheint, mit dem Grade eines Corporals oder eines Gefreiten einem Corps seiner Waffe zugetheilt. Vorbehalten ist die Bestimmung des Art. 140.

§. 138. Nach gehörig ausgehaltener Prüfung werden die Cadetten erster Classe, wenn sie nicht so- // [S. 396] gleich zu einer Officiersstelle befördert werden können, auf das Verzeichniß der Aspiranten ihrer Waffe getragen, und je nach den Verhältnissen ihrer Dienstpflichtigkeit einem Corps des ersten oder zweiten Auszuges als Wachtmeister zugetheilt. In dieser Eigenschaft haben sie bis zu ihrer Brevetirung an allen Uebungen des Corps Theil zu nehmen.

§. 139. Wer, ohne Cadet gewesen zu sein, an eine Officiersstelle beim ersten und zweiten Auszuge gelangen will, muß wenigstens ein Jahr bei einem Corps derjenigen Waffe, bei welcher er Officier zu werden wünscht, gedient und einer Hauptübung desselben beigewohnt und überdieß die von den Cadetten erster Classe auszuhaltende Prüfung zur Zufriedenheit bestanden haben. Nach Leistung dieser Erfordernisse wird er auf das Verzeichniß der Aspiranten seiner Waffe getragen und tritt als solcher in das im vorhergehenden Artikel bezeichnete Verhältniß ein.

§. 140. Jeder Dienstpflichtige, welcher eine der in den Artikeln 136. 137. und 139. vorgeschriebenen Prüfungen auf unbefriedigende Weise bestanden hat, ist berechtigt, binnen acht Tagen nach der ersten Prüfung von dem Kriegsrathe noch eine zweite zu verlangen, welche innerhalb Monatsfrist nach Eingabe dieses Begehrens veranstaltet werden soll.

§. 141. Sämmtliche Aspiranten auf Officiersstellen bei der gleichen Waffe nehmen unter sich den Rang nach dem Tage der bestandenen Prüfung, und die von der nämlichen Prüfung nach der Jahrzahl des ersten Unterrichtes, den sie als Cadetten zweiter // [S. 397] Classe ober mit der uneingetheilten Mannschaft erhalten haben. Wo auch in dieser Hinsicht Gleichheit Statt findet, entscheidet das Lebensalter.

b) Ernennung.

§. 142. Um an die Stelle eines zweiten Unterlieutenants gelangen zu können, muß ein Aspirant das 21ste Altersjahr angetreten und der dem Erledigungsfalle zunächst vorhergegangenen Hauptübung seines Corps beigewohnt haben.

Die Aspiranten, welche diese Befugnisse erfüllen, rücken an die erledigten Stellen nach der allgemeinen Rangliste vor.

§. 143. Wer zur Zeit dieser Brevetirung nach Art. 85. von der Dienstpflicht beim ersten Auszuge befreit ist, hat, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will, solches binnen vierzehn Tagen nach Empfang seines Brevets schriftlich zu erklären und wird alsdann beim zweiten Auszuge eingetheilt.

§. 144. Die zweiten Unterlieutenantsstellen sind in der Regel innerhalb vier Wochen nach eingetretener Erledigung wieder zu besetzen. Fehlt es hierzu an gesetzlichen Aspiranten (Art. 138. und 139.), so ist die Wiederbesetzung bis nach Vollendung des nächstfolgenden Cadetten-Unterrichtes zu verschieben.

§. 145. Ist jedoch vor der Beendigung dieses Unterrichts-Curses ein eidgenössisches Aufgebot für einen andern Zweck, als den des bloßen Unterrichtes, vor auszusehen, oder sollte auch nach beendigtem Cadetten-Unterrichte die Zahl der Aspiranten für das vorhandene Bedürfniß nicht hinreichen, so werden // [S. 398] die noch erledigten zweiten Unterlieutenantsstellen solchen sich dafür bewerbenden Unterofficieren



übertragen, welche wenigstens zwei Jahre lang einen Unterofficiersgrad bekleidet haben, und auf ein günstiges schriftliches Zeugniß ihres Hauptmannes hin, welches bei der Infanterie durch den Bataillons-Commandanten bekräftigt sein muß, durch den Commandanten der Waffe zur Brevetirung empfohlen werden.

In Kriegszeiten können auch solche Unterofficiere, welche das bezeichnete Dienstalter nicht nachzuweisen im Stande sind, zur Belohnung ausgezeichneter Dienste zu zweiten Unterlieutenanten befördert werden.

2. Bei der Landwehr.

§. 146. Zu den zweiten Unterlieutenantsstellen bei der Landwehr erster Classe sollen vorzugsweise geeignete Unterofficiere ernannt werden, welche ihren Dienst beim ersten Auszuge vollendet und einen Unterrichts-Curse von vierzehn Tagen mit den Cadetten erster Classe beigewohnt haben.

Findet sich nicht eine hinlängliche Zahl solcher, die auf diese Weise befördert zu werden wünschen, so können die erledigten Stellen auch solchen Unterofficieren übertragen werden, welche

- 1) die im Art. 130. bezeichnete allgemeine Bildung besitzen;
- 2) das fünfundzwanzigste Altersjahr angetreten, und überdieß
- 3) als Cadetten ihrer Waffe einen vollständigen Unterrichts-Curs in der Militärschule durchgemacht haben. // [S. 399]

Reichen auch diese zu vollständiger Besetzung der Officiersstellen nicht hin, so können an dieselben auch solche gelangen, welche

- 1) die im Art. 130. bezeichnete allgemeine Bildung besitzen;
- 2) nach Art. 85. vom Dienste beim ersten Auszuge befreit sind;
- 3) einen vollständigen Unterrichts-Curs in der Militärschule als Cadetten ihrer Waffe durchgemacht haben.

§. 147. Ueber die Besetzung der Officiersstellen bei der Infanterie der Landwehr zweiter Classe wird der Kriegsrath unter Genehmigung des Regierungsrathes das Nöthige bestimmen.

§. 148. Bei der Landwehr sollen die Officiere der Scharfschützen, so viel möglich, aus dem Kreise genommen werden, welchem die Compagnie angehört; die Officiere der Infanterie sind jedenfalls aus dem Quartiere zu nehmen, bei dessen Compagnien sie angestellt werden sollen.

C. Vorrücken bis zum Hauptmannsgrade.

§. 149. Mit Ausnahme der im Art. 152. bezeichneten Fälle findet das Vorrücken an erledigte Officiersstellen bis zum Hauptmannsgrade nach dem Dienstalter (Art. 126.) Statt, und zwar so, daß in Friedenszeiten kein Grad übersprungen werden darf.

§. 150. Als erledigt ist eine Officiersstelle auch dann anzusehen und demgemäß wieder zu besetzen, wenn der sie zu Bekleidende // [S. 400]

- a) in zwei auf einander folgenden Malen der Hauptübung seines Corps nicht beigewohnt hat, oder
- b) im Falle eines Aufgebotes nicht in möglichst kurzer Zeitfrist bei seinem Corps Angerückt ist.



In Hinsicht auf den betreffenden Officier ist nach Art. 172. zu verfahren.

§. 151. Die Wiederbesetzung erledigter Officiersstellen soll in möglichst kurzer Frist erfolgen.

§ 152. Der Grundsatz des Vorrückens nach dem Dienstalter ist bei allen Miliz-Classen folgenden Beschränkungen unterworfen:

- 1) Findet sich ein überzähliger Officier (Art. 171. bis 173.) vom Grade der erledigten Stelle vor, so ist solche allervorderst diesem zu übertragen.
- 2) An jede erledigte Stelle können nur solche Officiere befördert werden, welche an der dem Erledigungsfalle zunächst vorhergegangenen Hauptübung des betreffenden Corps oder statt dessen an einer Nachübung Theil genommen haben. Abwesenheit hingegen zur Zeit der eintretenden Beförderung schließt von derselben nicht aus.
- 3) Würde der Commandant einer Waffe einen Officier, der nach seinem Dienstalter für eine erledigte Stelle bei dieser Waffe in Antrag zu bringen wäre, für dieselbe nicht tauglich erachten, so soll er dem Kriegsrathe die Gründe eröffnen, welche ihn zu dieser Ansicht bestimmen, und der Kriegs Rath wird alsdann diesen Officier, bevor er ihn zu dem höhern Grade ernennt // [S. 401] oder dem Regierungsrathe hiefür vorschlägt, einer Prüfung unterwerfen. Fällt diese unbefriedigend aus, so wird der Geprüfte bei der Beförderung übergangen, und kann so lange nicht weiter vorrücken, als er nicht eine abermalige Prüfung zur Zufriedenheit bestanden hat.
- 4) Die Stellen der Aidemajoren und Quartiermeister der Infanterie-Bataillone sind von der Besetzung durch das Vorrücken nach dem Dienstalter ausgenommen (Art. 160. und 161.).

§. 153. Beim ersten und zweiten Auszuge findet das Vorrücken der Officiere Statt, wie folgt:

- 1) Beim Genie durch die beiden Sapeur-Compagnien, bei den Pontonniers durch die Compagnie.
- 2) Bei der Artillerie durch die Compagnien Nr. 1 bis 6.
- 3) Bei der Cavallerie durch die Compagnien Nr. 1 bis 4.
- 4) Bei den Scharfschützen durch die Compagnien Nr. 1 bis 4.
- 5) Bei der Infanterie durch alle acht Auszüger-Bataillone.

Vorbehalten sind die Bestimmungen der Art. 154. und 178.

§. 154. Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorhergehenden Artikels tritt für diejenigen Officiere ein, welche nach Art. 143. bei ihrer ersten Brevetirung ihre Befreiung der Dienstpflicht beim ersten Auszuge geltend gemacht haben. Diese rücken nur im zweiten Auszuge vor.

In eben dieses Verhältniß treten diejenigen Offi- // [S. 402] ciere, welche die Befreiung vom ersten Auszuge erst später geltend machen, und, hierauf gestützt, ihre definitive Versetzung in den zweiten Auszug verlangen; und umgekehrt rücken diejenigen, für welche der Grund der Befreiung späterhin wegfällt, von diesem Zeitpunkte an durch beide ersten Auszüge vor. Bei jeder Beförderung eines solchen Officiers hat der Kriegs Rath zu untersuchen, ob der Grund seiner Befreiung noch fort dauere.

§. 155. Die Officiere der Jäger-Compagnien bei den Auszüger-Bataillonen bezeichnet der Commandant der Infanterie, auf einen einfachen oder mehrfachen Vorschlag des



Bataillons-Commandanten. aus sämmtlichen bei dem Bataillon stehenden Officiere des betreffenden Grades.

§. 156. Bei der Landwehr findet das Vorrücken der Officiere Statt, wie folgt:

- 1) Beim Genie durch die Sapeur-Compagnie und ebenso durch die Pontonnier-Compagnie.
- 2) Bei der Artillerie durch die Compagnien Nr. 7 und 8.
- 3) Bei den Scharfschützen durch jede einzelne Compagnie.
- 4) Bei der Infanterie durch die zwei Compagnien jedes Quartiers von der Landwehr erster Classe.

D. Ernennung der Stabs-Personals.

1. Stäbe der verschiedenen Waffen im Allgemeinen.

§. 157. Bei den Stäben der Artillerie und der // [S. 403] Scharfschützen werden die Majorsstellen aus einem aus der Zahl der Hauptleute gebildeten Zweivorschlage besetzt. Auf gleiche Weise werden bei der Kavallerie die Rittmeister ernannt.

§. 158. Findet sich bei eintretender Erledigung einer solchen Majors- oder Rittmeistersstelle ein Officier vom nämlichen Grade bei dem uneingetheilten Stabs-Personal, welcher sich zur Bekleidung der Stelle eignet, so kann solcher durch den Regierungsrath vorzugsweise und ohne anderweitigen Vorschlag an dieselbe berufen werden. Auch in die nach dem vorhergehenden Artikel zu bildenden Vorschläge können Officiere der betreffenden Grade aus dem uneingetheilten Stabs-Personal aufgenommen werden.

2. Bataillonsstäbe.

§. 159. Den Fähndrich bezeichnet der Commandant der Waffe, auf einen einfachen oder mehrfachen Vorschlag des Bataillons-Commandanten, aus den zweiten Unterlieutenants des Bataillons.

§. 160. Die Stellen der Aidemajoren und Quartiermeister können bei den Auszüger-Bataillonen nur aus hiefür geprüften Officiere besetzt werden. Zu dieser Prüfung können sich bei eintretenden Erledigungsfällen alle Oberlieutenante und Hauptleute der Auszüger-Bataillone melden. Sollten mehr als drei der Geprüften sich als tauglich erweisen, so fallen diejenigen drei in den Vorschlag, welche im Range (Art. 73.) am höchsten stehen.

§. 161. Bei den Bataillonen der Landwehr erster Classe werden die Stellen der Aidemajoren und // [S. 404] Quartiermeister aus einem Zweivorschlage besetzt, welcher aus den Hauptleuten und Oberlieutenanten gebildet wird. Eine Prüfung findet hier nicht Statt.

§. 162. Jeder Aidemajor eines Auszüger-Bataillons, welcher diese Stelle als Oberlieutenant angetreten, erlangt durch dreijährige Bekleidung derselben den Hauptmannsgrad, insofern er nicht schon vorher nach der Rangordnung (Art. 149.) dazu gelangt. Bei der Landwehr rücken die Aidemajoren mit Oberlieutenantsgrad nur nach ihrem Dienstalder vor.

§. 163. Ein Aidemajor oder Quartiermeister mit Hauptmannsgrad hat das Recht, bei einer erledigten Compagnie als Hauptmann einzutreten, jedoch nur nach der



ursprünglichen Rangordnung (Art. 149.) und ohne Rücksicht auf eine allfällig nach Art. 162. erlangte frühere Beförderung zum Hauptmannsgrade. Beim ersten und zweiten Auszuge erstreckt sich dieses Recht über sämtliche acht Bataillone; bei der Landwehr beschränkt es sich auf das Quartier, in welchem der Betheiligte wohnt.

§. 164. Eine erledigte Majorsstelle wird aus einem Dreivorschlage besetzt, der aus der Zahl der Hauptleute gebildet wird. Die Vorzuschlagenden können auch aus dem uneingetheilten Stabs-Personal genommen werden.

§. 165. Für eine Bataillons-Commandantenstelle beim ersten oder zweiten Auszuge ist ein aus Majoren gebildeter Dreivorschlag erforderlich. Die Vorzuschlagenden können auch aus dem uneingetheilten Stabs-Personal genommen werden. // [S. 405]

§. 166. Eine Bataillons-Commandantenstelle bei der Landwehr erster Classe wird aus einem Vorschlage besetzt, welcher aus zwei Quartiers-Commandanten und dem Major des Bataillons gebildet wird.

§. 167. Wo solches für das Wohl des Dienstes angemessen erachtet wird, können an erledigte Majors- oder Oberstlieutenantsstellen auch Officiere vom uneingetheilten Stabspersonal, die bereits den mit der erledigten Stelle verbundenen Grad bekleiden, durch den Regierungsrath berufen werden.

3. Aerzte.

§. 168. Die in Art. 123. erwähnten Vorschläge für die Stellen der Militär-Aerzte bildet der Gesundheitsrath aus sämtlichen Aerzten, welche nach Art. 36. zum Dienste verpflichtet sind. Zum Dienste bei dem ersten Auszuge können alle Aerzte berufen werden, welche noch nicht das 28ste Altersjahr angetreten haben.

§. 169. Die Bataillons-Aerzte erhalten Hauptmannsrank, die Batterie-Aerzte Oberlieutenantsrang, die Unter-Aerzte den Rang eines zweiten, und nach sechsjährigem Dienste den Rang eines ersten Unterlieutenants.

§. 170. Ein Vorrücken nach dem Dienstalter findet bei den Militär-Aerzten nicht Statt. Jedoch können zu erledigten höhern Stellen nur solche Aerzte von niedern Graden, welche wenigstens zwei Jahre Militärdienste geleistet haben, ernannt werden. // [S. 406]

E. Ueberzählige Officiere.

§. 171. Findet sich für den ersten und zweiten Auszug eine hinlängliche Zahl solcher Aspiranten auf Officiersstellen vor, welche die im Art. 142. bezeichneten Bedingungen zur Brevetirung erfüllen, so können für jede Waffe so viele überzählige zweite Unterlieutenants brevetirt werden, als dieselbe Compagnien beim ersten Auszuge hat. Diese überzähligen zweiten Unterlieutenants werden bei einem Corps des ersten oder zweiten Auszuges provisorisch eingetheilt, und nehmen an dessen Uebungen regelmäßigen Antheil. In den wirklichen Stand eines Auszüger-Corps rücken sie nach ihrem Dienstalter (Art. 126.) und nach Vorschrift der Art. 153. und 154. ein.

§. 172. Officiere, welche in Gemäßheit des Art. 150. bei ihrem Corps ersetzt worden sind, werden auf der Controle desselben als Ueberzählige fortgeführt, bis sie wieder im nämlichen Grade in den wirklichen Stand des Corps eintreten. Bei solchen, die in mehr als zwei auf einander folgenden Malen die Hauptübung ihres Corps versäumt haben, kann dieser Eintritt erst nach abermaligem Besuch der Militärschule erfolgen.



§. 173. Wenn sich für Officiere, welche nach den Art. 180–181. in eine folgende Miliz-Classe übergetreten, oder für solche, die aus fremdem Dienste zurückgekehrt sind (Art. 127.), nicht sogleich eine erledigte Stelle findet, so werden sie einstweilen, insofern sie nicht dem uneingetheilten Stabspersonal einverleibt werden können, als Ueberzählige einem // [S. 407] Corps zugetheilt und ihnen in der Folge nach Vorschrift des Art. 152. Nro. 1. die erste erledigte Stelle, welche ihrem Grade entspricht, übertragen.

F. Versetzung.

§. 174. Officiere der Auszüger-Infanterie, welche einem Bataillone eines andern Kreises als desjenigen, wo sie wohnen, zugetheilt sind, können in ein Bataillon des letztern versetzt werden, insofern sich hiefür eine erledigte Stelle darbietet. Eine solche Versetzung kann aber nur auf ein schriftliches Begehren des Betheiligten durch den Commandanten der Infanterie angeordnet werden.

§. 175. Diejenigen Officiere der Scharfschützen, welche sich bei einer andern als derjenigen Compagnie eingetheilt finden, in deren Umkreise sie wohnen, haben das Recht, ihre Versetzung in letztere zu verlangen, sobald in derselben die ihrem Grade entsprechende Stelle erledigt ist.

§. 176. Dem Kriegsrathe steht das Recht zu, in Fällen, wo es das Interesse des Dienstes erfordert, einen bei einem Corps angestellten Officier, seinem Range unbeschadet und unter Anführung der Gründe, auf die Liste der überzähligen Officiere des Corps (Art. 171–173.) oder unter das uneingetheilte Stabspersonal (Art. 66–68.) zu versetzen. Dem Betheiligten steht der Recurs an den Regierungsrath offen.

G. Dienstdauer in den verschiedenen Classen,

§. 177. Die Dienstzeit der Officiere dauert bei // [S. 408] dem ersten und zweiten Auszuge zusammen, oder auch beim zweiten Auszuge allein, vierzehn Jahre.

§. 178. Von denjenigen Hauptleuten, welche durch den ersten und zweiten Auszug hinauf gedient haben, sind jeweilen die im Dienstalder voranstehenden berechtigt, nach Maßgabe der im zweiten Auszuge eintretenden Erledigungen ihre definitive Versetzung in denselben zu verlangen.

§. 179. Die Dienstzeit der Militär-Aerzte dauert beim ersten Auszuge sechs Jahre, und eben so lange beim zweiten Auszuge. Nach vollendeter Dienstzeit beim ersten Auszuge kann ein Militär-Arzt je nach Umständen zum zweiten Auszuge oder zur Landwehr erster Classe versetzt werden.

§. 180. Zeder Officier, welcher in den beiden ersten Auszügen oder beim zweiten Auszuge allein die gesetzliche Dienstzeit erfüllt hat, ist berechtigt, seine Versetzung in die Landwehr zu verlangen, und zwar bei der Infanterie die Versetzung in die Landwehr zweiter Classe.

§. 181. So oft sich bei der Infanterie der Landwehr erster Classe überzählige Officiere eines Grades finden (Art. 171–172.), sind die im Lebensalter voranstehenden Officiere dieses Grades berechtigt, ihre Versetzung in die Landwehr zweiter Classe zu verlangen.

§. 182. Eine Ausnahme von der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Berechtigung tritt ein, wenn das Corps, welchem der Officier angehört, sich in



eidgenössischem wirklichem Dienste befindet oder zur Bereitschaft für denselben aufge- // [S. 409] boten ist. So lange dieses Verhältniß dauert, kann kein Uebertritt aus dem betreffenden Corps in eine folgende Miliz-Classe Statt finden.

§. 183. Für diejenigen Officiere, welche als Cadetten eingetreten sind, zählt die Dienstzeit vom Tage ihrer Prüfung als Cadetten erster Classe, für alle übrigen vom Tage ihres Eintrittes in ein Corps der betreffenden Waffe.

§. 184. Ein Officier, dessen gesetzliche Dienstzeit in einer Miliz-Classe zu Ende geht, hat vor Ende Januars des Jahres, in welchem er aus dieser Classe auszutreten gedenkt, das Begehren seiner Versetzung in die nächstfolgende Classe dem Commandanten seiner Waffe schriftlich einzugeben.

Das Nämliche haben die Officiere zu beobachten, welche nach freiwillig fortgesetztem Dienste bei einer Miliz-Classe zum Austritte aus derselben sich entschließen.

Alle solche Begehren ohne Unterschied sollen mit möglichster Beförderung dem Kriegsrathe vorgelegt werden. Wird von diesem die nachgesuchte Entlassung aus der einen und Versetzung in die andere Miliz-Classe verfügt, so ist dem Versetzten ein dießfälliger Entlassungsschein zuzufertigen.

§. 185. In seiner neuen Stellung nimmt der Versetzte seinen Rang wieder nach dem Dienstalder (Art. 126.).

H. Entlassung.

§ 186. Ein Officier, welcher nach Antritt seines 41sten Altersjahres nicht freiwillig fort dienen will, // [S. 410] ist seine Entlassung aus dem Militärdienste in jedem Zeitpunkte zu verlangen berechtigt, wenn nicht sein Corps in eidgenössischem Dienste sich befindet, und nicht ein Ausmarsch desselben als unmittelbar bevorstehend sich voraussehen läßt.

§. 187. Wer von dieser Berechtigung Gebrauch machen will, hat spätestens bis Ende Januars des Jahres, in welchem er zum Austritte berechtigt ist, ein schriftliches Entlassungsbegehren dem Commandanten seiner Waffe einzureichen, welcher dasselbe dem Kriegsrathe in seiner nächsten Sitzung zur Begutachtung vorzulegen hat.

§. 188. Ein Officier, welcher zu einem öffentlichen Amte berufen wird, dessen Bekleidung nach Art. 33. von der Dienstpflicht befreit, hat sein hierauf gegründetes Entlassungsbegehren spätestens bis Ende des Jahres einzureichen. Unterläßt er dieses mit Vorwissen und Bewilligung der ihm vorgesetzten Behörde, so wird angenommen, er habe sich zur Fortsetzung seines Dienstes für die Dauer eines Jahres verpflichtet.

§. 189. Uebergehung bei Beförderungen berechtigt keinen Officier, seine Entlassung zu verlangen.

§. 190. Ueber die Entlassung eines Officiers entscheidet stets diejenige Behörde, von welcher er sein letztes Brevet erhalten hat. Dem Entlassenen läßt sie zur Beurkundung einen Abschied zufertigen.

§. 191. Ein Officier, welcher den Dienst im ersten und zweiten Auszuge bis zum Antritte des 41sten Altersjahres fortgesetzt, behält auch nach erhaltenem Abschiede seinen Rang bei. // [S. 411]



Tit. VII.

Bestellung der kleinen Bataillons-Stäbe, der Unterofficiere, Spielleute und Arbeiter.

A. Kleine Bataillonsstäbe.

§. 192. Um die Stelle des Adjutant-Unterofficiers kann sich jeder Unterofficier des Bataillons, welcher sich der dießfälligen Prüfung unterwerfen will, bewerben. Von denjenigen, welche diese Prüfung befriedigend bestanden, wird der dem Grade und Dienstalder nach älteste auf den Vorschlag des Bataillons-Commandanten durch den Commandanten der Infanterie ernannt.

§. 193. Zu allen übrigen Stellen des kleinen Stabes, mit Ausnahme derjenigen der Büchsenmacher, ernennt der Bataillons-Commandant. Für die Bestellung der fehlenden Büchsenmacher hat der Bataillons-Commandant bei dem Kriegsrathe oder der von diesem hiefür bezeichneten Stelle einzukommen.

B. Unterofficiere.

§. 194. Die Stellen der Unterofficiere, worunter hier alle Grade vom Corporal, und bei der Artillerie vom Feuerwerker und Gefreiten, bis zum Feldweibel verstanden sind, sollen, so viel möglich, geeigneten Freiwilligen übertragen werden. In Ermanglung solcher ist jeder Soldat verpflichtet, einen ihm übertragenen Grad anzunehmen und wenigstens so lange zu bekleiden, bis ihm derselbe, auf sein schriftlich zu stellendes Ansuchen hin, ohne Nachtheil für den Dienst wieder abgenommen werden kann.
// [S. 412]

Kein Soldat kann befördert werden, er habe denn der letzten Hauptübung seines Corps beigewohnt.

§. 195. Wer an eine Unterofficiersstelle zu gelangen wünscht, hat sich einer Prüfung über die zur Bekleidung einer solchen erforderlichen Kenntnisse zu unterwerfen. Für diese Prüfung meldet man sich bei dem Hauptmann seiner Compagnie. Nur solche Bewerber, welche dieselbe befriedigend bestehen, können an eine Unterofficiersstelle befördert werden.

§. 196. Die Unterofficiersstellen jedes Grades sollen, so viel möglich, aus der Compagnie besetzt werden. Nur wenn sich für eine erledigte Stelle kein geprüfter Bewerber in der Compagnie findet, kann dieselbe einem Geprüften von einer andern Compagnie übertragen werden.

§. 197. Bei der Landwehr erster Classe können die Unterofficiersstellen vom Wachtmeister aufwärts solchen Unterofficieren des zweiten Auszuges übertragen werden, welche bereits neun Jahre gedient haben. Dieselben sind alsdann verpflichtet, in der Landwehr erster Classe noch drei Jahre hindurch zu dienen.

§. 198. Kein Soldat soll unmittelbar zu einem andern als dem niedrigsten Unterofficiersgrade befördert werden. In diesen Grad treten die nach Art. 195. Geprüften nach ihrem Dienstalder, und bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter, ein.

§. 199. An erledigte Wachtmeisterstellen rücken vorzugsweise je die ältesten derjenigen Corporale vor, welche der letzten Hauptübung beigewohnt haben. Auf



gleiche Weise geschieht bei der Artillerie das Vorrücken vom Feuerwerker oder Gefreiten zum Corporal. // [S. 413]

§. 200. Die Fourierstellen sollen in der Regel nur solchen Wachtmeistern oder Corporalen, bei der Artillerie auch Feuerwerkern oder Gefreiten, die Feldweibelstellen nur solchen Formieren oder Wachtmeistern übertragen werden, welche eine hiefür besonders abzulegende Prüfung befriedigend bestanden haben. Melden sich deren mehrere für eine erledigte Stelle, so genießen die von der nämlichen Compagnie den Vorzug; im Uebrigen entscheidet der höhere Grad und bei gleichem Grade das höhere Dienstalter.

In Ermangelung geprüfter Bewerber wird die Stelle dem geeignetsten Wachtmeister oder Corporal der Compagnie übertragen.

An die Feldweibelstelle ist, wenn sich kein geprüfter Unterofficier für dieselbe vorfindet, der Fourier zu befördern.

§. 201. Zu allen Unterofficiersstellen ernennt der Hauptmann der Compagnie. Die Ernennung unterliegt aber bei der Infanterie der Bestätigung des Bataillons-Commandanten, bei den übrigen Waffen der Bestätigung des Commandanten derselben oder des von ihm hiefür bezeichneten Stabsofficiers. Diese haben darüber zu wachen, daß sowohl beiden Prüfungen für die verschiedenen Grade als bei deren Besetzung genau nach Vorschrift verfahren, und bei Beförderungen nach freier Wahl einzig das Wohl des Dienstes in's Auge gefaßt werde.

§. 202. Der Kriegsrath kann, wo es die besondern Verhältnisse einer Waffe erfordern, dem Commandanten derselben die Vollmacht ertheilen, die // [S. 414] Zahl der Unterofficiere um höchstens den fünften Theil des reglementarischen Bestandes zu vermehren. Umgekehrt mögen auch einige dieser Stellen, wenn es an geprüften Bewerben fehlt, und so weit es ohne Nachtheil für den Dienst geschehen kann, erledigt bleiben, so lange nicht der Kriegsrath deren Wiederbesetzung verordnet.

Unterofficiere, welche sich in der Fremde befinden, sollen beim ersten Auszuge im Fall eines Aufgebotes ersetzt werden, und nehmen alsdann nach ihrer Rückkehr die erste erledigte Stelle ihres Grades ein. Andere Ersetzungen Abwesender finden nicht Statt.

C. Spielleute.

§. 203. Als Spielleute sollen vorzüglich solche Freiwillige angenommen werden, welche sich hierzu durch Neigung und einige Vorübung besonders eignen scheinen. Diejenigen, welche während des ihnen in der Militärschule ertheilten Unterrichtes nicht befriedigende Fortschritte machen, sind zurückzuweisen und zu anderweitigem Dienste anzuhalten.

Jeder Compagnie des ersten Auszuges kann ein überzähliger Tambour oder Trompeter zugetheilt werden.

§. 204. Jedem der vier Kreise ist eine Militärmusik gestattet, deren Bestand und anderweitige Verhältnisse der Regierungsrath auf den Antrag des Kriegsrathes festsetzen wird.

D. Arbeiter.

§. 205. Die nach dem eidgenössischen Reglement jedem Corps zuzutheilenden Arbeiter oder Handwerker // [S. 415] sollen mit Sorgfalt ausgewählt und diejenigen der



Artillerie einer Prüfung unterworfen werden. Letztere sind auch in der Kenntniß des Materiellen besonders zu unterrichten, worüber der Kriegsath das Nähere anordnen wird.

§. 206. Abgesehen von den reglementarischen Bestimmungen soll darauf geachtet werden, daß sich unter den Gemeinen jeder Compagnie, wo möglich, wenigstens Ein Schneider und Ein Schuster befinden, welche verpflichtet sind, im Felde gegen billige Entschädigung in ihrem Berufe Dienste zu leisten.

Tit. VIII.

Unterricht.

A. Bestand des Unterrichts-Personales und Verrichtungen desselben im Allgemeinen.

§. 207. Für die Milizen des Cantons wird folgendes Unterrichts-Personal aufgestellt:

1) Für die Artillerie:

Ein Oberinstructor.

Ein Instructor des Trains.

2) Für die Kavallerie:

Ein Instructor.

3) Für die Infanterie:

Ein Oberinstructor.

Ein Kreis-Instructor für jeden Kreis.

Vier bis sechs Exercirmeister für jedes Quartier.

§. 208. Bei der Artillerie und der Infanterie ist die Stelle eines Oberinstructors, bei der Cavallerie die eines Instructors vereinbar mit der Stelle eines // [S. 416] Adjutanten des betreffenden Commandanten. Bei einem Bataillonsstabe hingegen können der Oberinstructor der Infanterie und die Kreis-Instructoren nicht angestellt sein.

Mit einer bleibenden Anstellung in einem eidgenössischen Stabe sind die Instructorstellen nur auf eine besondere Bewilligung des Regierungsrathes hin vereinbar. Ebenso kann der Regierungsrath auf einen Antrag des Kriegsathes den Instructoren vorübergehende Leistungen in eidgenössischem Dienste gestatten. Endlich können dieselben auch zu eigener weiterer Ausbildung in eidgenössische Unterrichts-Anstalten gesandt werden.

§. 209. Die Oberinstructoren werden auf einen einfachen oder doppelten Vorschlag des Kriegsathes von dem Regierungsrathe gewählt. Das übrige Unterrichts-Personal ernennt der Kriegsath. Alle diese Wahlen geschehen auf sechs Jahre, mit Wiederwählbarkeit.

Um an eine dieser Stellen gewählt oder in Vorschlag gebracht werden zu können, muß man entweder seine dießfälligen Kenntnisse und seine sonstige Tüchtigkeit in anderweitiger Stellung hinlänglich dargethan oder sich einer durch den Kriegsath veranstalteten Prüfung über deren Besitz gehörig ausgewiesen haben.

Die Exercirmeister sind, so viel möglich, aus solchen Unterofficieren zu wählen, welche sechs Jahre beim ersten Auszuge gedient haben.



§. 210. Die Stelle eines Oberinstructors der // [S. 417] Artillerie ertheilt den Oberlieutenantsgrad, ist aber auch mit einem höhern Grade vereinbar.

Der Oberinstructor der Infanterie hat als solcher den Majorsgrad, und nimmt den Rang nach den Quartiers-Commandanten und vor allen andern Majoren.

Die Kreis-Instructoren haben Oberlieutenants, oder Hauptmannsgrad.

Die Exercirmeister treten im Wachtmeisters- oder Feldweibelsgrade ein; sie können aber, zur Auszeichnung für geleistete vorzügliche Dienste, bei ihrer Wiedererwählung successiv bis zum Grade eines ersten Unterlieutenants befördert werden.

§. 211. Der Oberinstructor der Artillerie hält jährlich Vorlesungen über die Artillerie-Wissenschaft, welche zunächst für die Cadetten der Artillerie bestimmt sind, zu denen aber auch die Cadetten, die Aspiranten auf Officiersstellen und die Officiere aller Waffen Zutritt haben. Dieser theoretische Unterricht soll für diejenigen, welche sich dem Artilleriedienste widmen wollen, mit einigen Vorübungen in der Geschützbedienung und Munitions-Verfertigung verbunden werden.

Bei den sich jährlich wiederholenden theoretischen und praktischen Vorübungen für sämtliche Officiere, Aspiranten und Cadetten der Artillerie hat der Oberinstructor Alles zu besorgen, was ihm der Commandant der Waffe jeweilen übertragen wird.

Er besorgt den Unterricht für die in die Militärschule gezogene Artillerie-Abtheilung und tritt für die Dauer desselben in wirklichen Dienst. // [S. 418]

§. 212. Der Train-Instructor ertheilt den Unterricht im Trainwesen. Für die Dauer desselben tritt er jedesmal in wirklichen Dienst.

§. 213. Der Oberinstructor der Infanterie ertheilt den jährlich in die Militärschule einberufenen Officieren und Cadetten aller Waffen Unterricht in allen Zweigen des Dienstes, mit Ausnahme des Rechnungs- und Rapportwesens (Art. 22.), sowie in der Elementar-Taktik der Infanterie.

Er besorgt den Unterricht für die in die Militärschule gezogenen Infanterie-Recruten und Jäger.

Er ertheilt den Kreis-Instructoren und Exercirmeistern den ersten Unterricht bei ihrem Antritte zu diesen Stellen, sowie den jährlich zu veranstaltenden Wiederholungs-Unterricht (Art. 219.).

Er leitet den Unterricht, welcher den Recruten der Infanterie durch die Exercirmeister in den Quartieren ertheilt wird, und kann durch den Kriegs Rath zum Behuf ununterbrochener, abwechselnder Besuchung der Exercirplätze bis auf die ganze Dauer dieses Unterrichtes in wirklichen Dienst berufen werden.

Die jährlich quartierweise vorzunehmenden Prüfungs-Exercitien dieser Recruten sollen in seiner Gegenwart vorgenommen werden.

§. 214. In Besorgung des Unterrichtes haben die Instructoren nach dem durch den Kriegs Rath für jede Waffe festzusetzenden Unterrichtsplane zu verfahren; sie stehen in dieser Beziehung unter Aufsicht und Leitung des Commandanten ihrer Waffe. // [S. 419]

§. 215. Die Kreis-Instructoren beaufsichtigen und leiten nach der ihnen von dem Kriegsrathe zu ertheilenden Instruction und nach den besondern Weisungen des Oberinstructors der Infanterie den jährlichen Unterricht der Recruten dieser Waffe durch die Exercirmeister in den Quartieren, und bleiben zum Behuf ununterbrochener,



abwechselnder Besuchung der Exercirplätze ihres Kreises während der ganzen Dauer dieses Unterrichtes in wirklichem Dienste.

Bei Zusammenziehung der Infanterie-Recruten zweier Exercirplätze (Art. 231.) ertheilen sie den Unterricht selbst.

Sie wachen über die Erhaltung der Mannszucht auf den Exercirplätzen und Abwendung alles dessen, was den Unterricht auf denselben stören könnte, zu welchem letztem Behuf sie nöthigen Falls das amtliche Einschreiten des Quartiers-Commandanten anzurufen haben (Art. 29.).

In Allem, was sich auf den Recruten-Unterricht bezieht, stehen sie unmittelbar und ausschließlich unter den Befehlen des Oberinstructors der Infanterie, an welchen sie auch alle dießfälligen Berichte zu stellen haben.

Bei der Vorübung der Cadres der Auszüger-Bataillone ihres Kreises besorgen sie Alles, was ihnen durch den dießfälligen Unterrichtsplan und vom Bataillons-Commandanten aufgetragen wird, und stehen während der Dauer dieser Uebung in wirklichem Dienste.

Für den Unterricht in der Militärschule kann je nach Umständen die erforderliche Zahl von Kreis- // [S. 420] Instructoren auf kürzere oder längere Zeit durch den Kriegsath einberufen werden.

§. 216. Die Exercirmeister unterrichten die uneingetheilte Mannschaft (Art. 74.) und die Recruten der Infanterie nach der ihnen von dem Kriegsrathe zu ertheilenden Instruction und nach den besondern Weisungen des Oberinstructors der Infanterie und des Kreis-Instructors, auf den ihnen zu bezeichnenden Exercirplätzen des Quartiers. Nach Maßgabe des Art. 233. wird ihnen auch der Unterricht der Scharfschützen-Recruten aufgetragen.

Für Ertheilung des Unterrichtes in der Militärschule und bei den Hauptübungen wird jährlich die nöthige Zahl von Exercirmeistern durch den Kriegsath einberufen (Art. 245. und 257.).

§. 217. Die Exercirmeister stehen, ausschließlich unter den Befehlen der Instructoren der betreffenden Waffe und haben an sie alle ihre Berichte zu stellen. Einzig in Fällen, wo zur Handhabung guter Ordnung und Mannszucht eine schleunige Verfügung getroffen werden sollte, ist der Exercirmeister von sich auf das amtliche Einschreiten des Quartiers-Commandanten nach Art. 29. anzurufen berechtigt.

§. 218. In jedem Quartier bezeichnet der Commandant der Infanterie mehrere geeignete Unterofficiere, aus welchen im Falle von Krankheit oder sonstiger unvermeidlicher Verhinderung eines Exercirmeisters der Kreis-Instructor einen Stellvertreter zu berufen hat.

§. 219. Jährlich, bevor der Unterricht der un- // [S. 421] eingetheilten Mannschaft und der Infanterie-Recruten beginnt, werden sämmtliche Exercirmeister zu einer Vorübung auf einige Tage zusammenberufen. Den dießfälligen Unterricht ertheilt der Oberinstructor der Infanterie mit Hülfe der Kreis-Instructoren, welche letztere zu diesem Ende einen Tag früher als die Exercirmeister einzuberufen sind.

§. 220. Für das Genie und die Scharfschützen werden keine besondern Instructoren aufgestellt.

Auf den Vorschlag des Commandanten des Genies bezeichnet der Kriegs Rath jeweilen die Officiere, welche die Leitung des Unterrichtes der Abtheilungen dieser Waffe zu besorgen haben.

Für die Besorgung des Unterrichtes der in die Militärschule zu ziehenden Scharfschützen-Abtheilung und zur Beaufsichtigung desjenigen Unterrichtes, welcher nach Art. 233–236. den Scharfschützen-Recruten auf den Exercirplätzen ertheilt wird, hat der Kriegs Rath ebenfalls einen geeigneten Officier zu bezeichnen, welcher erforderlichen Falls aus dem Instructions-Personal der Infanterie genommen werden kann.

B. Unterricht auf den Exercirplätzen.

1. Für die uneingetheilte Mannschaft und die Recruten der Infanterie.

§. 221. Die uneingetheilte Mannschaft wird unter Aufsicht des Kreis-Instructors durch die Exercirmeister auf den in jedem Quartiere hiefür bezeichneten Exercirplätzen unterrichtet. // [S. 422]

Dieser Unterricht dauert fünf Tage. Dem jedesmaligen Ermessen des Kriegs Rathes ist überlassen, ob er an fünf ganzen oder an zehn halben Tagen ertheilt werden solle. Er beginnt in der zweiten Hälfte des Monats März an dem durch den Commandanten der Infanterie für jedes Quartier bezeichneten Tage.

Die uneingetheilte Mannschaft soll in der Soldaten- und Pelotonsschule, so weit solches ohne Gewehr geschehen kann, unterrichtet werden. Auch ist dieselbe mit den Regeln der Mannszucht, so weit solche den gemeinen Soldaten betreffen, bekannt zu machen.

§. 222. Diejenigen Uneingetheilten, welche nach Art. 82. in dieser Mannschafts-Classe bloß darum zurückgeblieben sind, weil sie nicht völlig diensttüchtig gefunden wurden, sind nur noch zu einem Wiederholungsunterrichte verpflichtet, für welchen sie entweder zwei ganze oder vier halbe Tage auf dem Exercirplatze zuzubringen haben.

§. 223. Die Infanterie-Recruten werden in den beiden nächstfolgenden Jahren, nachdem sie den im Art. 221. erwähnten Unterricht erhalten haben, ebenfalls auf den Exercirplätzen in den Quartieren, und zwar im ersten Jahre entweder an sechs ganzen oder an zwölf halben Tagen, im zweiten Jahre an vier ganzen oder acht halben Tagen, durch die Exercirmeister und die Kreis-Instructoren unterrichtet. Dieser Unterricht beginnt und endet in jedem Quartiere gleichzeitig mit dem der uneingetheilten Mannschaft, so nämlich, daß entweder je an dem ersten // [S. 423] Tage die uneingetheilte Mannschaft und an dem darauf folgenden die Infanterie-Recruten oder Vormittags die eine und Nachmittags die andere Classe auf den Exercirplatz berufen wird.

Von diesem Unterrichte sind im zweiten Jahre diejenigen Infanterie-Recruten ausgenommen, welche nach Art. 109. für den ersten Auszug ausgehoben worden sind. Die Infanterie-Recruten sollen in allen Theilen der Soldaten, und Pelotonsschule, mit vorzüglicher Berücksichtigung der Handgriffe und der Behandlung des Gewehres, im Wachdienste und in den Vorschriften des innern Dienstes unterrichtet werden

§. 224. Die Exercirplätze werden jährlich auf einen durch den Commandanten der Infanterie begutachteten Vorschlag des Quartiers-Commandanten von dem Kriegsrathe



bezeichnet. Ihre Zahl betreffend ist darauf zu sehen, daß einerseits jeder Exercirmeister deren nicht mehr als drei zu besuchen habe, anderseits auf dem nämlichen Platze gleichzeitig höchstens zwanzig Mann zu unterrichten seien.

Hinsichtlich ihrer Lage sind die Exercirplätze so zu wählen, daß sie möglichst im Mittelpunkt der auf sie gewiesenen Mannschaft liegen.

In der Nähe des Exercirplatzes soll aus den Fall ungünstiger Witterung ein für den zu ertheilenden Unterricht geeignetes, gegen Kälte und Nässe schützendes Local zur Verfügung des Exercirmeisters gestellt werden.

§. 225. Vor dem Anbeginn des jährlichen Unterrichtes wird jedem Exercirmeister durch den Quartiers- // [S. 424] Commandanten das ihm von dem Commandanten der Infanterie übersandte Verzeichniß der Mannschaft jeder Classe zugestellt, die auf den einzelnen, dem betreffenden Exercirmeister angewiesenen Exercirplätzen zu erscheinen hat. Ebenso hat der Quartiers-Commandant jedem Exercirpflichtigen den Tag, an welchem der Unterricht für ihn beginnt, und den zu besuchenden Exercirplatz anzuzeigen.

§. 226. Diejenigen Dienstpflichtigen aus der Classe der uneingetheilten Mannschaft und der Infanterie-Recruten, welche sich als Handlungsdiener, Dienstboten, Gesellen oder in einem andern vorübergehenden, nicht mit Niederlassung verbundenen, Berufe außerhalb ihres Bürgerrechtsortes aufhalten, werden durch den Commandanten der Infanterie dem Exercirplatze ihres Aufenthaltsortes zugetheilt. Diese Anordnung hat aber keinen Einfluß auf die spätere Eintheilung der Betreffenden in ein Miliz-Corps.

§. 227. Sollten auf einem Güter- oder andern Gewerbe mehrere Personen im nämlichen Jahre exercirpflichtig sein, so können solche auf Begehren, damit nicht alle an den gleichen Tagen der Arbeit entzogen werden müssen, verschiedenen der nächst gelegenen Exercirplätze zugetheilt werden.

§. 228. Jede Abtheilung von Exercirpflichtigen soll, so lange die Unterrichtszeit dauert, wenigstens je einen ganzen oder zwei halbe Tage der Woche unterrichtet werden.

In besonders dringlichen Fällen dürfen die Exercirmeister eine Uebung einstellen; sie haben aber hiervon sowohl dem Quartiers-Commandanten als dem // [S. 425] Kreis-Instructor unter Angabe des Grundes unverzüglich Anzeige zu machen.

Jedenfalls sind die gesetzlichen sechs Unterrichtstage mit jeder Exercir-Abtheilung unnachlässlich abzuhalten.

§. 229. Wer auf dem ihm angewiesenen Exercirplatze eine Uebung versäumt, hat solche auf einem andern unter dem nämlichen Exercirmeister nachzuholen.

§. 230. Für jeden Exercirplatz hat der Exercirmeister eine Exercirliste nach einem festzusetzenden Formular zu führen. Auf diese verzeichnet er die bei einer Uebung Ausbleibenden, die Verrichtungen, welche bei jeder Uebung vorgenommen worden, und was ihm sonst noch zu bemerken aufgetragen wird. Diese Exercirliste weist er dem Kreis-Instructor, so oft dieser den Exercirplatz besucht, vor, und stellt sie ihm nach beendigtem Jahresunterrichte sogleich zu. Derselbe übermacht sie dann unverzüglich, mit seinen allfälligen Bemerkungen begleitet, dem Ober-Instructor der Infanterie zu Händen des Commandanten der Infanterie.

§. 231. Je an einem der letzten halben Exercirtage soll der Exercirmeister die Recruten der ihm angewiesenen Exercirplätze zu gemeinsamer Uebung zusammenziehen, und dieses an einem folgenden halben Exercirtage sowohl milder uneingetheilten



Mannschaft als mit den Recruten unter der Leitung des Kreis-Instructors wiederholt werden. Das Nähere hierüber wird die dem Letztern zu ertheilende Instruction bestimmen. // [S. 426]

§. 232. Nach beendigtem Jahresunterrichte wird die zu der nämlichen Classe gehörende Mannschaft des Quartiers in zwei ungefähr gleichen Abtheilungen auf zwei durch den Commandanten der Infanterie zu bezeichnenden Exercirplätzen zu einer Prüfung durch den Oberinstructor der Infanterie, welcher auch der Kreis-Instructor und die Exercirmeister des Quartiers beizuwohnen haben, zusammen gezogen.

Für diejenigen, welche diese Prüfung nicht gehörig bestehen, wird durch den Commandanten der Infanterie ein Nachunterricht angeordnet. Recruten, welche durch diesen auch nach zwei Mal bestandem Recruten-Unterrichte (Art. 223.) noch nicht die nöthige Fertigkeit erlangen, werden nach Art. 83. einstweilen noch keinem Corps zugetheilt, und haben sich dem Recruten-Unterrichte des nächsten Jahres abermals zu unterziehen.

2. Für die Recruten der Scharfschützen.

§. 233. Die Recruten der Scharfschützen werden unter Leitung eines von dem Kriegsrathe nach Art. 220. zu bezeichnenden Officiers durch hiefür besonders auszuwählende Exercirmeister der Infanterie in den Handgriffen mit dem Gewehre, in der Pelotonsschule und im Wachtdienste unterrichtet.

Dieser Unterricht soll vier ganze oder acht halbe Tage dauern.

Bei Bestimmung der dießfälligen, durch den Commandanten der Scharfschützen jährlich in Vorschlag zu bringenden, Exercirplätze wird der Kriegsrath, // [S. 427] so viel möglich, darauf sehen, daß kein Recrut mehr als eine Stunde weit vom Exercirplatze wohnhaft sei.

§. 234. Der Unterricht ist auf solche Weise anzuordnen, daß die verschiedenen Exercir-Abtheilungen denselben theils gleichzeitig, theils unmittelbar nach einander, und jede einzelne mit möglichst kurzer Unterbrechung, erhalten, und daß es dem beaufsichtigenden Officiere möglich wird, auf jedem Exercirplatze einer der beiden letzten Uebungen beizuwohnen.

§. 235. Die den Stamm-Compagnien zugetheilte Depot-Mannschaft nimmt noch ein Jahr an den Exercir-Uebungen der Recruten Theil.

§. 236. Die in den Art. 224–230. enthaltenen Bestimmungen finden auch aus den Unterricht der Scharfschützenrecruten Anwendung, so weit nicht die drei vorhergehenden Artikel etwas Abweichendes verordnen.

Nach beendigtem Jahresunterrichte wird durch den im Art. 220. bezeichneten Officier nach einer von dem Kriegsrathe zu ertheilenden Instruction eine Prüfung der unterrichteten Mannschaft vorgenommen. Für diejenigen, welche dieselbe nicht gehörig bestehen, wird durch den Commandanten der Waffe ein Nachunterricht von zwei bis drei Tagen angeordnet.

C. Militärschule.

§. 237. Jährlich im Frühjahr wird in der Hauptstadt eine Militärschule eröffnet. In derselben erhalten Unterricht:

1) Die Cadetten und jüngern Officiere aller Waffen. // [S. 428]



- 2) Die für den ersten Auszug ausgehobenen Rekruten des Genies, der Artillerie und der Cavallerie, so wie diejenige Mannschaft dieser Waffen, welche im betreffenden Jahre in den zweiten Auszug eintritt, ohne im ersten gedient zu haben.
- 3) Die jährlich in den ersten Auszug eintretende, 43 Mann starke Scharfschützen-Abtheilung.
- 4) Eine Abtheilung Jäger zur Stärke von 126 Mann.
- 5) Die im betreffenden Jahre für den ersten Auszug ausgehobenen 492 Infanterie-Recruten (Art. 109.).
- 6) Sämmtliche Spielleute des ersten und zweiten Auszuges und der Landwehr erster Classe.

§. 238. Die Dauer der Schule wird für die verschiedenen Waffen und Abtheilungen folgender Maßen festgesetzt:

1) Genie:

Für die Officiere und Cadetten fünf Wochen, für die übrige Mannschaft vier Wochen.

2) Artillerie:

Für die Officiere fünf, für die Cadetten sechs, für die Train-Recruten fünf, für die übrige Mannschaft vier Wochen.

3) Cavallerie:

Für die Officiere und Cadetten sechs, für die übrige Mannschaft fünf Wochen.

4) Scharfschützen:

Für die Officiere dreizehn Tage, für die Cadetten erster Classe vier Wochen, für die Cadetten // [S. 429] zweiter Classe fünf Wochen, für die übrige Mannschaft zehn Tage.

5) Infanterie:

Für die Officiere dreizehn Tage, für die Cadetten erster Classe vier Wochen, für die Cadetten zweiter Classe fünf Wochen, für die Jäger vier Tage, für die Infanterie-Recruten zehn Tage, so nämlich, daß jeweilen nur die Hälfte der Jäger und die Hälfte der Infanterie-Recruten gleichzeitig einberufen wird.

Die jährlich zu unterrichtenden Spielleute können, je nach dem Befinden des Kriegsrathes, gleichzeitig oder abtheilungsweise, für längere oder für kürzere Zeit einberufen werden, jedoch so, daß sie nicht länger als höchstens sechs Wochen im Dienste bleiben.

Der Unterricht der Cavallerie-Recruten wird auf das nächste Jahr verschoben, wenn die Zahl derselben weniger als sechszehn beträgt.

§. 239. Die Abtheilung der Recruten des Genies wird von einem Officier dieser Waffe befehligt. Hiezu werden vorerst solche berufen, die seit ihrer Brevetirung noch keinen Unterricht in der Militärschule erhalten haben.

§. 240. Die Artillerie-Abtheilung wird durch einen Oberlieutenant befehligt, oder auch durch einen Hauptmann, der noch nie als Abtheilungs-Commandant in der Schule war. Die Cavallerie-Abtheilung wird, je nach dem Ermessen des Kriegsrathes, durch einen Hauptmann oder Oberlieutenant befehligt. Bei jeder der beiden Waffen sind die Oberlieutenante für // [S. 430] diesen Dienst nach einer durch das Dienstalter bestimmten Kehrordnung in Anspruch zu nehmen.



Jeder dieser Abtheilungen ist Ein, und wenn solche die Zahl von 50 Mann übersteigt, wenigstens zwei Unterlieutenante zuzutheilen. Hierzu werden vorerst diejenigen berufen, welche seit ihrer Brevetirung noch keinem Recruten-Unterrichte beigezogen haben. Zum zweiten Male können die Unterlieutenante zu diesem Dienste nur nach einer durch das Dienstalter bestimmten Kehrordnung befehligt werden.

Die Zahl der einzuberufenden Unterofficiere und Corporale richtet sich nach derjenigen der Cadetten erster Classe und der Stärke der Recruten-Abtheilung.

§. 241. Die Scharfschützen-Abtheilung wird, je nach dem Ermessen des Kriegs Rathes, von einem Hauptmann oder Oberlieutenant befehligt, welchem zwei Unterlieutenante beigegeben werden. Gleichzeitig mit den Officieren wird die erforderliche Zahl von Unterofficieren und Corporalen einberufen.

Auch bei dieser Waffe werden zunächst diejenigen Zweiten Unterlieutenante einberufen, welche seit ihrer Brevetirung noch an keinem Recruten-Unterrichte in der Militärschule Theil genommen haben. Diejenigen Officiere, welche zum zweiten Male zu diesem Unterrichte gezogen werden sollen, sind dazu nach einer bestimmten Kehrordnung zu befehligen.

§. 242. Je die gleichzeitig einberufenen 63 Jäger bilden eine Compagnie, und ebenso werden die 246 Infanterie-Recruten je in fünf Compagnien eingetheilt. Jede der sechs Compagnien wird unter den Befehl eines nach einer bestimmten Kehrordnung zu bezeich- // [S. 431] nenden Hauptmanns oder Oberlieutenants gestellt, welchem eine durch den Kriegs Rath je weilen zu bestimmende Zahl von zweiten Unterlieutenanten beigegeben wird. Hiezu werden alle Officiere dieses Grades berufen, die in demselben noch an keinem Recruten-Unterrichte in der Militärschule Theil genommen haben.

Die Cadetten erster Classe werden diesen Compagnien als Unterofficiere zugetheilt; die Cadetten zweiter Classe können denselben als Corporale zugetheilt werden, und überdies ist noch, je für die Dauer von dreizehn Tagen, die erforderliche Zahl von Unterofficieren und Corporalen des ersten Auszuges einzuberufen.

Die Jäger werden aus der jüngsten Mannschaft der acht Jäger-Compagnien des ersten Auszuges gezogen, und zwar in möglichst gleicher Zahl aus jedem der vier Kreise. Zeigt sich aus einem Kreise nicht eine hinlängliche Zahl Freiwilliger, so haben diejenigen, welche den Jägerunterricht in der Militärschule noch nicht erhalten haben, das Loos unter sich zu ziehen. Auf gleiche Weise wird bei der Auswahl der Unterofficiere und Corporale verfahren.

Die sechs Compagnien bilden ein Bataillon, unter dem Befehle eines nach einer bestimmten Kehrordnung zu bezeichnenden Stabsofficiers, dem auf gleiche Weise ein Aidemajor, ein Quartiermeister und ein Adjutant-Unterofficier beigegeben werden.

Die Cadetten und Officiere der Scharfschützen nehmen Theil an dem Unterrichte der Cadetten und Officiere der Infanterie, so weit solcher auch auf ihre Waffe Anwendung findet. // [S. 432]

§. 243. Die Leitung der Militärschule überträgt der Kriegs Rath je dem Commandanten einer der Waffen, die sich gerade in der Militärschule befinden. Dieser hat insbesondere darüber zu wachen, daß bei allen Waffen die für den Unterricht bestimmte Zeit und die für denselben ausgesetzten Hilfsmittel auf zweckmäßige Weise verwendet werden.



§. 244. Den Befehl über die in der Militärschule befindlichen Truppen in Hinsicht auf den innern Dienst und die Polizei führt, unter der Aufsicht des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Commandanten, je nach Anordnung des Kriegs Rathes entweder der Oberinstructor der Waffe, die sich gerade in der Militärschule befindet, oder ein anderer im Range voranstehender Stabsoffizier.

§. 245. Das untergeordnete Instructions-Personal bezeichnet der Kriegs Rath, je nach Bedürfniß für die Dauer der Schule.

§. 246. Die in die Militärschule gezogene Mannschaft wird casernirt und verpflegt. Ebenso werden auch alle Cadetten ohne Ausnahme für die Dauer der Schule auf geeignete Weise in der Caserne einquartirt und daselbst auf Kosten des Staates militärisch verpflegt.

Den Sold erhält die Mannschaft aller Waffen, vom Feldweibel abwärts, nach dem durch das eidgenössische Reglement für die Waffe der Infanterie festgesetzten Fuße.

Die Cadetten beider Classen erhalten außer der Verpflegung täglich 4 Batzen Sold.

§. 247. Die in die Schule berufenen Officiere // [S. 433] aller Grade und Waffen, mit Ausnahme der Stabsofficiere und des Unterrichts-Personales, erhalten täglich 18 Batzen Sold, ohne weitere Vergütung für die Verpflegung. Die Stabsofficiere erhalten eine tägliche Besoldung von 4 Franken, und werden, wenn es der Dienst erfordert, auf Rechnung des Staates beritten gemacht.

Alle Officiere ohne Ausnahme werden casernirt.

§. 248. Die nähern Anordnungen bezüglich auf die Einquartierung der Officiere und Cadetten in der Caserne, den gemeinsamen Tisch der Erstern und die Verpflegung der Letztern trifft der Kriegs Rath für jeden Schulcurs.

§. 249. Im Allgemeinen soll die Militärschule dazu dienen, die Milizen an Mannszucht und militärischen Gehorsam, an Reinlichkeit, Ordnungsliebe und Pünktlichkeit zu gewöhnen, sie mit dem militärischen Haushalte, mit einer wahrhaft militärischen einfachen Lebensweise, so wie mit den mancherlei Beschwerden des Kriegers im Felde, möglichst vertraut zu machen.

In's Besondere soll dann, mit sorgfältiger Berücksichtigung des wirklichen Bedürfnisses, in den verschiedenen Zweigen des Dienstes, in Kenntniß und zweckmäßiger Behandlung der Waffen und der Ausrüstung, in der Elementar-Taktik jeder Waffe und im Zielschießen Unterricht ertheilt werden.

§. 250. Auf die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Grundlage und mit steter Berücksichtigung des Hauptzweckes der Militärschule, nämlich der Bildung tüchtiger Officiere, soll ein Unterrichtsplan für dieselbe aufgestellt werden, in welchem auszuscheiden // [S. 434] ist, welchen Unterricht die Officiere und Cadetten gemeinsam, und welchen sie nach den Waffen getrennt erhalten sollen.

§. 251 In Hinsicht auf Dienst und Unterricht sollen in der Militärschule die eidgenössischen Reglements zur unabänderlichen Richtschnur dienen.

§. 252. Ueber sämmtliche Kosten der Militärschule ist eine gesonderte Rechnung zu führen. In dieselbe fallen auch die Ausgaben für Ausbesserung der in der Militärschule gebrauchten Waffen und des Artillerie-Materiels, so wie die Kosten für Munition und andere Bedürfnisse des Unterrichtes.



D. Hauptübungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 253. Jährlich soll in geeigneter Jahreszeit, mit möglichster Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Hauptarbeiten, eine Hauptübung jeder Waffe Statt finden.

§. 254. Die Corps des ersten und zweiten Auszuges, ferner die Landwehr-Artillerie, sind für ihre Hauptübung in der Hauptstadt zu versammeln, und werden daselbst, insofern sie nicht noch am Tage ihres Zusammentrittes wieder entlassen werden, casernirt und, mit Ausnahme der Landwehr-Artillerie, auch verpflegt.

Die Sapeurs und Pontonniers der Landwehr werden in der Hauptstadt, die Scharfschützen und die Infanterie der Landwehr erster Classe, erstere in den betreffenden Kreisen, letztere in ihren Quartieren zusammengezogen, ohne Verköstigung von Seite des Staates. // [S. 435]

§. 255. Die Commandirenden haben darüber zu wachen, daß durch solche Hauptübungen die Truppen, besonders die Officiere, zu keinem unnützen Aufwande veranlaßt, sondern vielmehr an eine einfache, militärische Lebensweise gewöhnt werden.

§. 256. Die Gemeinden, in welchen nach Anordnung des Kriegsrathes eine Hauptübung Statt haben soll, sind verpflichtet, auf Verlangen desselben das dazu erforderliche Land anzuweisen. Bei Bestimmung der Zeit einer Hauptübung soll wesentliche Rücksicht darauf genommen werden, daß die Grundstücke, auf denen sie Statt haben soll, keinen erheblichen Schaden erleiden. Ueber allfällige Schwierigkeiten, die von Seite einer Gemeinde über die Anweisung eines geeigneten Uebungsplatzes erhoben werden sollten, entscheidet der Bezirksrath unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrath.

Streitigkeiten über allfällige Beschädigungen an den Grundstücken gehören vor den Civilrichter.

§. 257. Das für die Hauptübungen erforderliche Instructions Personal bezeichnet der Kriegsrath nach dem jedesmaligen Bedürfniß.

§. 258. Die zu den Hauptübungen erforderliche Munitio ist den Truppen, mit Vorbehalt der im Art. 262. enthaltenen Beschränkung, aus dem Zeughause zu liefern. Den dießfälligen Bedarf, so wie den Betrag der für die besondern Unterrichtsbedürfnisse der Artillerie und des Genies zu verwendenden Gelder, bestimmt jährlich der Regierungsrath auf die Grundlage des von dem Kriegsrathe festgesetzten Unterrichtsplanes. // [S. 436]

2. Hauptübungen des Genies.

§. 259. Die beiden Compagnien vom ersten Auszuge werden jährlich für sechs Tage zu einer Uebung einberufen. Eine Vorübung, welche für sämmtliche Officiere und Unterofficiere der drei Auszüger-Compagnien drei Tage dauert, geht der Hauptübung voran.

Die Sapeur-Compagnie des zweiten Auszuges wird das eine Jahr für drei Tage, das darauf folgende für Einen Tag zu einer Uebung zusammengezogen.

Die beiden Landwehr-Compagnien werden jährlich für einen Tag versammelt.



Bei den in diesem und den folgenden Artikeln enthaltenen Zeitbestimmungen, so weit sie mehr als Einen Tag betragen, ist, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bemerkt wird, der Tag des Einrückens nicht einbegriffen. Dagegen wird, wenn die Hauptübung nicht auf einen Sonntag folgt, sondern sich an eine Vorübung unmittelbar anschließt, die Vorkehrung getroffen, daß der Tag des Einrückens der Truppe zugleich letzter Tag der Vorübung ist.

3. Hauptübungen der Artillerie.

§. 260. Die Hauptübungen der Artillerie sollen jährlich zwei Wochen und vier Tage dauern, und, so weit nicht besondere Umstände eine Abweichung erheischen, nach folgenden Bestimmungen Statt finden.

Die erste Woche wird der Vorübung sämtlicher Officiere sowohl des Stabes als der sechs Auszüger-Compagnien gewidmet. Zu derselben werden auch sämtliche Aspiranten und Cadetten erster Classe der // [S. 437] Artillerie und für die drei letzten Tage die Unterofficiere sämtlicher Auszüger-Compagnien nebst den nöthigen Spielleuten einberufen. Für diese Vorübung werden 24 Trainpferde gemiethet.

Mit der zweiten Woche und für deren Dauer rücken zwei Compagnien des ersten und eine vom zweiten Auszuge ein, und die Zahl der gemietheten Pferde wird auf den vollständigen Bedarf von drei Batterien, die Reitpferde inbegriffen, vermehrt.

Auf den Anfang der dritten Woche werden die drei übrigen Auszüger-Compagnien einberufen. Die eine der beiden Compagnien vom zweiten Auszuge wird am zweiten Tage nach dem des Einrückens wieder entlassen, die beiden andern hingegen am Nachmittage des dritten Tages durch die beiden Landwehr-Compagnien abgelöst, welche dann am folgenden Vormittage wieder zu entlassen sind. Die Landwehr-Compagnien halten ihre Hauptübung ohne Pferde.

Bei allen diesen Hauptübungen führt ein von dem Commandanten der Artillerie zu bezeichnender Stabsofficier den Befehl.

4. Hauptübungen der Cavallerie.

§. 261. Die Abtheilung vom ersten Auszuge ist jährlich auf sechs Tage, die Abtheilung vom zweiten Auszuge auf drei Tage zur Uebung zu versammeln.

Unmittelbar oder doch kurz zuvor werden die Officiere und Unterofficiere beider Abtheilungen für vier Tage zu einer Vorübung unter dem Befehle eines Stabsofficiers versammelt. // [S. 438]

5. Hauptübungen der Scharfschützen.

§. 262. Von den beiden Compagnien des ersten Auszuges wird jährlich, und zwar abwechselnd, die eine für fünf, die andere für zwei Tage, und ebenso von den Compagnien des zweiten Auszuges die eine für vier, die andere für zwei Tage zusammengezogen.

Unmittelbar oder doch kurz zuvor werden sämtliche Officiere und Unterofficiere beider Auszüge für drei Tage zu einer Vorübung unter dem Befehle eines Stabsofficiers versammelt.

Jede Landwehr-Compagnie wird jährlich zwei Mal, je für einen Tag, zusammengezogen.



Das Zielschießen auf verschiedene Distanzen soll ein Hauptgegenstand der Uebung sein. Die zu diesem Zwecke erforderliche Munition wird einzig den Auszüger-Compagnien aus dem Zeughause geliefert.

6. Hauptübungen der Infanterie.

§. 263. Jährlich haben zwei Bataillone des ersten Auszuges eine dreitägige, die übrigen sechs Auszüger-Bataillone eine zweitägige Hauptübung, zu welchem Ende sie nach der Hauptstadt einberufen werden.

Der Zusammenziehung jedes der acht Bataillone geht eine dreitägige Vorübung, zu welcher die Officiere und Unterofficiere des Bataillons nebst einigen Spielleuten in die Hauptstadt einberufen werden, so viel möglich, unmittelbar voran.

§. 264. Die Landwehr erster Classe hat jährlich zwei Uebungstage. Am ersten Tage kann auf Anordnung des Kriegsrathes die Uebung compagnien- // [S. 439] weise Statt finden. Für den zweiten Uebungstag, welcher in einem möglichst kurzen Zeitraume auf den ersten folgen soll, sind die beiden Compagnien des Quartiers zusammen zu ziehen.

§. 265. Die Landwehr zweiter Classe hat keine Hauptübungen. Ueber eine von Zeit zu Zeit in kleinern Abtheilungen zu veranstaltende Zusammenziehung der Mannschaft wird der Kriegsrath, unter Genehmigung des Regierungsrathes, das Nöthige verordnen.

7. Gemeinsame Hauptübungen verschiedener Waffen.

§. 266. Zum Behuf gemeinsamer Uebungen in der angewandten Taktik können von Zeit zu Zeit durch den Kriegsrath, mit Genehmigung des Regierungsrathes, Zusammenziehungen von Corps verschiedener Waffen veranstaltet werden.

8. Nachübungen.

§. 267. Diejenigen Officiere, Unterofficiere und Soldaten, welche aus irgend einem Grunde der letzten Hauptübung ihres Corps nicht beigewohnt haben, sind für so viele Tage, als dieselbe dauerte, in dem für ihre Uebung angemessensten Zeitpunkte in die Militärschule zu ziehen, wo sie nach den für die Hauptübung selbst aufgestellten Bestimmungen gepflegt werden.

Eben dahin können mit Genehmigung des Kriegsrathes auch solche Officiere und Unterofficiere der gedachten Corps berufen werden, welche bei der // [S. 440] letzten Hauptübung nicht die erforderliche Geschicklichkeit in den mit ihrem Grade verbundenen Verrichtungen an den Tag gelegt haben.

§. 268. Bei diesen Nachübungen soll Alles strenge vermieden werden, was denselben den Schein eines Straf-Exercirens geben könnte. Auch dürfen dieselben in Fällen, wo eine Strafe zu verhängen ist, weder ganz noch theilweise als eine solche angerechnet werden.

E. Uebungen im Zielschießen.

§. 269. Neben denjenigen Uebungen im Zielschießen, welche bei den Hauptübungen der Scharfschützen Statt finden, werden für sämmtliche Scharfschützen, welche noch nicht das zweiunddreißigste Altersjahr angetreten haben, so wie für die Infanteristen der beiden Auszüge und der Landwehr erster Classe, besondere Uebungen dieser Art



veranstaltet. Jeder betreffende Scharfschütze hat jährlich vier Schießtage, zu wenigstens zehn Schüssen jeden, und jeder Infanterist Einen Schießtag zu sechs Schüssen mit ordonanzmäßigen Patronen zu erfüllen. Ueber die Befolgung dieser Vorschrift hat der Quartiers-Commandant zu wachen.

Die nähern Anordnungen über diese Uebungen, bei denen für die Scharfschützen vornehmlich auf das Schießen nach verschiedenen Distanzen Rücksicht genommen werden soll, hat der Kriegsath zu treffen.

Für dießfällige Schützengaben weist der Regierungsrath jährlich eine bestimmte Summe an, welche der Kriegsath auf sämtliche Schützenplätze ver- // [S. 441] theilt. Unter die Infanteristen können, anstatt der gewöhnlichen Schützengaben, auch Ehrenwaffen ausgetheilt werden.

F. Militär-Reglements und Dienstvorschriften.

§. 270. Sämmtlichen Officieren des ersten und zweiten Auszuges sollen alle auf ihre Waffe bezüglichen, bereits bestehenden oder noch erscheinenden, eidgenössischen und Cantonal-Militärgesetze, Reglements und Instructionen, auch alle den Militär-Unterricht und Dienst betreffenden Vorschriften des Kriegsathes unentgeltlich zugestellt werden.

§. 271. Zur Erleichterung und Vervollständigung des Unterrichtes der Mannschaft aller Waffen, vom Feldweibel abwärts, sollen derselben gedruckte Anleitungen über Alles, was jedem Einzelnen in seiner Stellung als Militär zu wissen nöthig ist, unentgeltlich in die Hand gelegt werden.

Tit. IX.

Bereinigungsmusterungen und Inspectionen.

§. 272. Alle Corps, welche für ihre jährliche Hauptübung nach der Hauptstadt einberufen werden, sind während derselben, auf Grundlage der dem Commandanten der Waffe durch die Kanzlei des Kriegsathes nach Art. 55. zugestellten Controle, zuerst durch die Compagnie-Commandanten Und sodann noch durch den Cantons-Kriegscommissär vollständig zu bereinigen. Doch sollen diese Bereinigungen in solcher Weise angeordnet werden, dass // [S. 442] dadurch der Unterrichtszeit so wenig als möglich Abbruch geschieht.

Die Stamm-Compagnien der Scharfschützen und die Infanterie der Landwehr erster Classe sind bei ihrer ersten jährlichen Hauptübung ebenfalls auf Grundlage der dem Commandanten der Waffe durch die Kanzlei des Kriegsathes zugestellten Controle durch die Compagnie-Commandanten zu bereinigen und die bereinigten Controlen dem Kriegsath zur Revision einzusenden.

Bezüglich auf die Infanterie der Landwehr zweiter Classe und die Depots wird der Kriegsath die Revision der Controlen auf gutscheinende Weise veranstalten.

§. 273. Mit Ausnahme der Infanterie der Landwehr zweiter Classe soll jedes Corps wenigstens alle zwei Jahre ein Mal während einer Hauptübung von dem Commandanten der Waffe inspiciert werden.

Bei Corps, deren Hauptübung länger als zwei volle Tage nach einander fort dauert, soll die Inspection jedesmal Statt haben. Bei jeder Inspection ist genau auszumitteln:



- 1) Der wirkliche Bestand des Corps.
 - 2) Der Zustand des Materiellen, so weit dessen Anschaffung und Unterhaltung der Mannschaft selbst obliegt.
 - 3) Die Ergebnisse des im fraglichen Jahre ertheilten Unterrichtes.
- Ist der Commandant irgend einer Waffe verhindert, die Inspection selbst vorzunehmen, so hat er // [S. 443] hievon den Kriegsath bei Zeiten zu benachrichtigen und demselben einen Stellvertreter vorzuschlagen.
- §. 274. Auch die von dem Kriegsrathe nach Art. 6. zu veranstaltenden außerordentlichen und, so viel möglich, auch die eidgenössischen Inspectionen sind mit den jährlichen Hauptübungen in Verbindung zu setzen.
- Eine Inspection außer der Zeit der Hauptübung kann nur der Regierungsrath anordnen.

Tit. X.

Materielles.

A. Kleidung und Ausrüstung.

§. 275. Die Mannschaft des ersten Auszuges, mit Ausnahme der Officiere, erhält bei ihrem Eintritte in denselben auf Rechnung des Staates folgende Kleidungsstücke nach Vorschrift:

- 1) Die Mannschaft aller Waffen, mit Ausnahme der Train-Mannschaft und der Cavallerie:
 - Einen Tschako.
 - Einen Rock.
 - Ein Paar tüchene Beinkleider.
 - Einen Caputrock.
 - Ein Paar Ueberstrümpfe.
- 2) Die Train-Mannschaft:
 - Einen Tschako.
 - Einen Rock.
 - Ein Paar Reithosen.
 - Einen Reitermantel. // [S. 444]
- 3) Die Cavalleristen:
 - Einen Helm.
 - Einen Rock.
 - Ein Paar Reithosen.
 - Einen Reitermantel.
 - Eine tüchene Aermelweste.

§. 276. Die Cavalleristen des ersten Auszuges erhalten überdieß bei ihrem Eintritte auf Rechnung des Staates eine vollständige vorschriftmäßige Pferdausrüstung.

§. 277. Diejenige Mannschaft, welche den gewöhnlichen Curs in der eidgenössischen Militärschule vollständig mitgemacht, erhält bei ihrer Zurückkunft, je nach Bedürfniß,

entweder einen Rock oder ein Paar Beinkleider. Jedoch hat kein Dienstpflichtiger diese Ausstattung mehr als Ein Mal anzusprechen.

§. 278. Diejenigen Unterofficiere aller Waffen, welche nach Verfluß ihrer Dienstzeit beim ersten Auszuge so lange noch in demselben fortzudienen sich verpflichten, als sie im zweiten Auszuge zu dienen pflichtig wären, erhalten auf Rechnung des Staates die nämlichen Kleidungsstücke, welche einem Neueintretenden gegeben werden.

§. 279. Die an die Mannschaft des ersten Auszuges abgegebenen Kleidungsstücke bleiben bis nach Verfluß der für den Dienst bei demselben festgesetzten Zeit, die Pferdausrüstungen der Cavalleristen bis zum Ende der Dienstzeit im zweiten Auszuge, Eigenthum des Staates. Nach Ablauf dieser Zeit werden sie Eigenthum des betreffenden Dienstpflichtigen, // [S. 445]

§. 280. Jeder ist verpflichtet, die vorn Staate empfangenen Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, und zwar die tüchernen Uniform-Beinkleider bis zum Eintritt in die Landwehr, alles Uebrige hingegen bis zu gänzlicher Entlassung aus dem Militärdienste, auf eigene Kosten stets in gutem Stande zu unterhalten und nöthigen Falls vorschriftmäßig zu erneuern. Bezüglich auf die Landwehr zweiter Classe ist die Bestimmung des Art. 285. vorbehalten.

§. 281. Wer aus irgend einem Grunde vor Abfluß der gesetzlichen Dienstjahre vom ersten Auszuge austritt, ist für die vom Staate erhaltene Ausstattung, die ihm nun als Eigenthum zufällt, nach Verhältniß der erfüllten Dienstjahre folgende Vergütung an die Staatscasse zu leisten verpflichtet: // [S. 446]

	Canoniere	Trainsoldaten	Sapeurs und Pontonniers	Cavallerie.	Scharfschützen.	Infanterie.
	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Im ersten Jahre	48	68	44	174	64	44
" zweiten "	40	57	37	145	53	37
" dritten "	32	45	30	116	43	30
" vierten "	24	34	22	87	32	22
" fünften "	16	23	15	58	22	15
" sechsten "	8	11	7	29	11	7
// [S. 447]						

Diejenigen, welche über die erste Ausstattung hinaus während ihrer gesetzlichen Dienstzeit beim ersten Auszuge nach Art. 277. noch ein zweites Kleidungsstück erhalten haben, entrichten noch überdieß:

Im erstens Jahre des Empfanges	Kanoniere.	Trainsoldaten.
	12 Frkn.	16 Frkn.
" zweiten "	9 "	12 "
" dritten "	6 "	8 "
" vierten "	3 "	4 "

§. 282. Solche, die während ihres Dienstes beim ersten Auszuge in die Fremde gehen oder nach Art. 40. auf eine bestimmte Zeit dienstunfähig geworden, haben die empfangenen Effecten für die Dauer ihrer Abwesenheit oder Dienstunfähigkeit in das Magazin des Staates abzugeben.



Diese Bestimmung ist auch auf die Pferdausrüstung derjenigen Cavalleristen vom zweiten Auszuge anzuwenden, denen solche vom Staate geliefert worden.

§. 283. Alle dem Soldaten nach der im Art. 291. erwähnten Verordnung nöthigen Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, welche die Mannschaft des ersten Auszuges nicht auf Rechnung des Staates erhält, hat sich dieselbe auf eigene Kosten nach Vorschrift anzuschaffen, und bis zum Eintritt in die Landwehr zweiter Classe gehörig zu unterhalten.

§. 284. Diejenigen, welche unmittelbar bei dem zweiten Auszuge eintreten, haben sich die nämlichen Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, welche für den ersten Auszug ihrer Waffe vorgeschrieben sind, unmittelbar nach ihrem Eintritte vollständig anzuschaffen, und bis zum Eintritt in die Landwehr // [S. 448] zweiter Classe gehörig zu unterhalten und nöthigen Falls zu erneuern, Alles auf eigene Kosten.

Wenn zur Ergänzung der Cavallerie des ersten Auszuges nach Art. 99. Cavalleristen aus dem zweiten Auszuge gezogen werden müssen, so wird diesen für ihre Bekleidung und Ausrüstung eine Vergütung von 174 Franken geleistet.

§. 285. Ueber die Verpflichtung der Landwehr zweiter Classe, sowohl der Scharfschützen als der Infanterie, bezüglich aus Unterhaltung der Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, wird der Kriegs Rath unter Genehmigung des Regierungsrathes das Nöthige bestimmen.

§. 286. Die Recruten aller Waffen, die Cavallerie ausgenommen, haben sich eine Aermelweste und eine Polizeimütze anzuschaffen.

§. 287. Die in die Landwehr erster Classe eintretenden Infanterie-Recruten haben sich über das im vorhergehenden Artikel Erwähnte hinaus einzig noch den Tschako und den Tornister anzuschaffen. Das Nämliche gilt von denjenigen Scharfschützen, welche den Stamm-Compagnien als Depot-Mannschaft zugetheilt worden, so lange sie noch dem Loose für den ersten Auszug unterworfen sind.

Allen, welche in die Landwehr eintreten, ohne in einem der beiden Auszüge gedient zu haben, wird für den eidgenössischen Dienst der Caputrock vom Staate geliefert.

§. 288. Wenn ein Corps in eidgenössischen Dienst tritt, so wird der Mannschaft die eidgenössische Feldbinde unentgeltlich geliefert. // [S. 449]

§. 289. Die Officiere aller Grade und Waffen haben sich auf eigene Kosten vorschriftgemäß zu bekleiden und auszurüsten.

§. 290. Die Unterscheidungszeichen aller Grade sollen sich nach den eidgenössischen Vorschriften richten.

§. 291. Ueber die Bekleidung und Ausrüstung der Milizen aller Grade und Waffen erläßt der Regierungsrath, mit Beachtung der dießfälligen eidgenössischen Vorschriften und mit Vermeidung unnöthiger Abänderungen, die erforderlichen Verordnungen, in welchen alle dem Soldaten im Felde nöthigen Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände ihrer Zahl und Beschaffenheit nach genau bezeichnet sein sollen.

Die Kleidung, Ausrüstung und Unterscheidungszeichen der Officiere sollen, so weit es die eidgenössischen Vorschriften gestatten, so einfach und so wenig kostspielig sein, als immer möglich.



Gedachte Verordnungen treffen auch Vorsorge, daß diejenigen Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, welche sich der Dienstpflichtige selbst anzuschaffen hat, vollkommen vorschiftgemäß seien.

B. Bewaffung.

§. 292. Zeder Dienstpflichtige ist gehalten, bei seinem Eintritt unter eine Waffe sich vorschiftmäßig zu bewaffnen. Eine auf die eidgenössischen Vorschriften gegründete Verordnung des Regierungsrathes bezeichnet im Einzelnen die Waffen und die dazu gehörende Ausrüstung, welche sich die Milizen eigenthümlich anzuschaffen haben, und ordnet das Nöthige // [S. 450] an, um eine gute und gleichförmige Beschaffenheit derselben zu sichern.

§. 293. Jedem Dienstpflichtigen liegt ob, seine Bewaffung während der ganzen Dauer seiner Dienstpflichtigkeit, mit Ausnahme derjenigen Zeit, während deren er sich mit derselben in eidgenössischem Dienste befindet, auf eigene Kosten in gutem Stande zu erhalten und nöthigen Falls vorschiftmäßig zu erneuern.

§. 294. Zum Unterrichte, also auch bei den Hauptübungen, und ebenso bei allfälligen besondern Musterungen oder Inspektionen, hat die Mannschaft mit ihren eigenen Waffen zu erscheinen, und ihr fallen auch die durch einen solchen Dienst veranlaßten Ausbesserungen zur Last.

§. 295. Zum Behuf des Unterrichtes der Artillerie, sowohl in der Militärschule als bei den Hauptübungen, ist ein besonderes Materiell zu bestimmen.

§. 296. Für die Fälle, wo ein Corps für einen andern Zweck als den des Unterrichtes zusammen gezogen wird, soll die erforderliche Zahl von Flinten und Patrontaschen nebst dazu gehörender Ausrüstung für die Artillerie, die Sapeurs und die Infanterie des ersten und zweiten Auszuges, so wie die Pistolen für die Cavallerie dieser beiden Classen, sammt einem hinlänglichen gleichartigen Vorrathe zur Ersetzung des Abganges im Felde, stets im Zeughause vorhanden sein und in gutem Stande erhalten werden.

Seitengewehre werden aus dem Zeughause nicht geliefert.

Die Scharfschützen haben in allen Fällen ohne // [S. 451] Ausnahme mit ihren eigenen Waffen in den Dienst zu treten. Dafür werden ihnen vom Ankaufspreise des Waidstokes und des Pulverhorns 20 Frkn. auf Rechnung des Staates genommen.

Die Landwehr erscheint bei jedem Dienstaufgebote mit ihren eigenen Waffen; und was bei der unmittelbar nach dem Aufgebote vorzunehmenden Inspection an denselben mangelhaft befunden wird, ist auf Rechnung des Mannes auszubessern oder zu ergänzen.

Eine Verordnung des Regierungsrathes bestimmt, in welchem Maße die Zimmerleute der Infanterie und die Spielleute aus dem Zeughause auszurüsten seien.

§. 297. Alles, was die eidgenössischen Reglements an Feldgeräthen, an Bedürfnissen für den Gesundheitsdienst und an Arbeiterkisten fordern, soll den in eidgenössischen Dienst tretenden Corps aus dem Zeughause geliefert werden.

§. 298. Für alle aus dem Zeughause bezogenen Waffen, Munition und Ausrüstung jeder Art sind die Corps-Commandanten verantwortlich. Sie haben im eidgenössischen Dienste für gehörige Unterhaltung derselben nach den eidgenössischen Vorschriften zu sorgen, und bei der Zurückgabe sich über alles Mangelnde auszuweisen und jeden aus



Muthwillen oder Nachlässigkeit entstandenen Schaden zu vergüten. Dagegen ist ihnen der Rückgriff auf die Fehlbaren vorbehalten.

§. 299. Die zur Bewaffnung und Ausrüstung der beiden ersten Auszüge bestimmten Zeughausvorräthe dürfen ohne besondere, nur aus erheblichen // [S. 452] Gründen zu ertheilende, Bewilligung des Kriegsrathes zu keinen andern Zwecken, als für die im Art. 296. bezeichneten Fälle verwendet werden.

C. Bespannung.

§. 300. Die Reit- und Zugpferde des Trains werden für einen Ausmarsch des ersten und des zweiten Auszuges in der durch das eidgenössische Reglement geforderten Zahl, je nach dem Ermessen des Regierungsrathes, vom Staate angekauft oder von den Quartieren zu gleichen Theilen geliefert, und im letztern Falle für jedes Pferd vom Staate eine tägliche Entschädigung von 2 Franken geleistet.

Zu dem Unterrichte, mithin auch zu den Hauptübungen, der Artillerie werden die Trainpferde durch das Kriegs-Commissariat gemiethet.

Hinsichtlich der Erfordernisse der Diensttauglichkeit und der Ersetzung untauglicher Pferde gilt für den Train das Nämliche, was der Art. 49. für die Cavalleriepferde vorschreibt.

Die Pferdegeschirre für die Trainpferde des ersten und zweiten Auszuges liefert in allen Fällen der Staat.

§. 301. Die Commissariats-Fuhrwerke und deren Bespannung, so wie die Bespannung des Landwehr-Trains, sammt den dazu erforderlichen Pferdegeschirren, werden in der Regel nach einer gleichmäßigen Vertheilung aus sämmtlichen Quartieren gezogen. Vorbehalten sind solche Fälle, wo wegen nothwendiger Beschleunigung die Lieferung aus den nächst gelegenen Gemeinden geschehen muß. // [S. 453]

Die Kosten für Fuhrleistungen im Commissariatswesen werden, wenn sie nicht die eidgenössische Kriegscasse trägt, nach dem Steuerfuße auf den ganzen Canton verlegt.

Tit. XI.

Besoldung, Verpflegung, Entschädnisse.

§. 302. Die Commandanten der verschiedenen Waffen beziehen für jeden Tag wirklichen Dienstes, d. h. für jeden Tag, an welchem sie eine Truppenabtheilung ihrer Waffe inspiciren, und für jeden zu diesem Ende erforderlichen Reisetag, ein Taggeld von 10 Frkn., hingegen keine Mund- oder Pferde-Rationen. Ueberdieß erhalten sie für Bureau- und andere ähnliche Auslagen eine jährliche Entschädigung, welche für die Commandanten des Genies, der Artillerie, der Cavallerie und der Scharfschützen 160 Frkn., für den Commandanten der Infanterie 800 Frkn. beträgt.

Für die Führung der Controlen wird eine Zulage ausgesetzt, welche für die Commandanten des Genies und der Cavallerie 40 Frkn., für die der Artillerie und der Scharfschützen 80 Frkn. und für den Commandanten der Infanterie 120 Frkn. betragen soll. Ueberträgt der Commandant die Führung der Controlen nach Art. 62. seinem Adjutanten, so fällt die Zulage diesem zu.



§. 303. Die Adjutanten sämmtlicher Waffen-Commandanten erhalten für jeden Dienstag ein Taggeld von 6 Frkn. // [S. 454]

§. 304. Zeder Bataillons-Commandant erhält eine jährliche Entschädigung von 100 Frkn.

§. 305. Die Quartiers-Commandanten beziehen einen fixen jährlichen Gehalt von 300 Frkn.

§. 306. Das Unterrichts-Personal wird besoldet, wie folgt:

- 1) Der Oberinstructor der Artillerie erhält jährlich 600 Frkn. und während der Militärschule und der Hauptübungen ein Taggeld von 3 Frkn.
- 2) Der Instructor des Trains erhält jährlich 100 Frkn. und für jeden Dienstag in der Militärschule und bei den Hauptübungen 3 Frkn. 5 Btzn.
- 3) Der Cavallerie-Instructor erhält jährlich 200 Frk. und für jeden Dienstag 3 Frkn. 5 Btzn.

Alle diese drei Instructoren werden überdieß, so weit es der Dienst erfordert, entweder durch den Staat beritten gemacht, oder ihnen, wenn sie ein eigenes Pferd haben, für dessen Gebrauch eine tägliche Entschädigung von 2 Frkn. geleistet.

4) Der Oberinstructor der Infanterie erhält jährlich 1400 Frkn. und für die Dauer seines wirklichen Dienstes während des Recruten-Unterrichtes 6 Frkn. Taggeld, ferner für die Dauer der Militärschule und eines allfälligen Dienstes bei den Hauptübungen die Hälfte dieses Taggeldes.

5) Ein Kreis-Instructor 240 Frkn. jährlich und für jeden Dienstag während der Vorübungen der Exercirmeister, während des Recruten-Unterrichtes, in der Militärschule und bei den Hauptübungen 3 Frkn. 5 Btzn. // [S. 455]

6) Die Exercirmeister für jeden ganzen Instructionstag, und während der jährlichen Vorübung (Art. 219.), so wie bei allfälliger Anstellung in der Militärschule, bei Cadre- und Hauptübungen, für jeden Dienstag 2 Frkn. 4 Btzn.

Die Stellvertreter haben, so oft sie an der Stelle eines Exercirmeisters functioniren, das Taggeld von 2 Frkn. 4 Btzn. an seiner Statt zu beziehen.

Das nämliche Taggeld, wie die Exercirmeister, hat der Instructor der Tambouren zu beziehen.

Die Besoldung allfälliger Gehülfen, welche für die Unterrichtsertheilung in die Militärschule berufen werden, bestimmt jeweilen der Kriegsrath.

§. 307. Wird ein Corps während seiner Hauptübung verpflegt (Art. 254.), so ist dabei nach Art. 4. des Gesetzes vom 29. Jan. 1833 zu verfahren.

Sold wird den Truppen nur dann bezahlt, wenn die Hauptübung, den Tag des Einrückens abgerechnet, länger als zwei volle Tage dauert. Den Betrag der Besoldung bestimmen die Art. 1. und 2. des so eben angeführten Gesetzes.

Auf außerordentliche Inspectionen von der bezeichneten Dauer finden diese Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

§. 308. Wird ein Corps für einen andern Zweck als den des Unterrichtes zusammengezogen, so wird es nach dem eidgenössischen Reglement besoldet und verpflegt.



§. 309. Hinsichtlich der für die Officiere der Ar- // [S. 456] tillerie und der Infanterie erforderlichen Reitpferde wird festgesetzt:

- 1) Die Officiere der Artillerie werden für die Militärschule und die Hauptübungen, so weit es der Dienst erfordert, auf Rechnung des Staates beritten gemacht. Erfolgt hingegen ein Aufgebot für einen andern Zweck als den des Unterrichtes, so entscheidet im einzelnen Falle der Regierungsrath, ob, sei es unmittelbar nach oder auch noch vor dem wirklichen Aufgebote, die Officiere sich Reitpferde anschaffen, oder ob sie auf Rechnung des Staates beritten gemacht werden sollen.
- 2) Die Oberstlieutenants und Majoren werden, was die Hauptübungen betrifft, nach dem Art. 2. des Gesetzes vom 29. Jan. 1833 behandelt. Bei einem Aufgebote für einen andern Zweck als den des Unterrichtes entscheidet der Regierungsrath, ob nach eben diesem Art. zu verfahren sei, oder ob die genannten Stabsofficiere gehalten sein sollen, sich eigene Pferde anzuschaffen.
- 3) Die Aidemajoren, Quartiermeister und Bataillonsärzte betreffend, entscheidet im einzelnen Falle der Regierungsrath, ob sie beritten sein sollen, und im Falle der Bejahung, ob sie nach Art. 2. des Gesetzes vom 29. Jan. 1833 zu behandeln seien, oder ob sie sich eigene Pferde anschaffen sollen.
- 4) Sind die Officiere zur Anschaffung eigener Pferde aufgefordert worden, so werden die angeschafften Pferde unverzüglich durch das Cantons-Kriegscommissariat nach Vorschrift des Reglements für // [S. 457] die eidgenössische Kriegsverwaltung geschätzt. Jedoch darf kein Pferd zu einem höhern Werthe als 400 Frkn. in die Schätzung aufgenommen werden. Der Kriegsrath ist berechtigt, diese Schätzungen durch Sachkundige revidiren zu lassen; er ist auch verpflichtet, eine solche Revision für eine einzelne Schätzung anzuordnen, wenn der betheiligte Officier es verlangt. In beiden Fällen gibt die zweite Schätzung die entscheidende Norm.
- 5) Von dem Zeitpunkte der Schätzung des Pferdes an bis zum Eintritte in den eidgenössischen oder Cantonal-Dienst oder bis zur Wiederaufhebung des Zustandes der Bereitschaft bezieht jeder der erwähnten Officiere eine von dem Kriegsrathe festzusetzende Fourage-Vergütung.
- 6) Wird das Corps aus dem eidgenössischen oder Cantonal-Dienste oder aus dem Zustande der Bereitschaft wieder entlassen, so erhält jeder solche Officier, abgesehen von der nachträglichen Rationen-Vergütung, welche in Folge eines eidgenössischen Dienstes eintritt, einen Fünftheil des Betrages der Cantonal-Schätzung als Entschädigung vom Staate.
- 7) Sollte ein Officier sein Pferd vor dem Eintritte in den eidgenössischen oder Cantonal-Dienst verlieren, so erhält er den vollen Schätzungsbetrag als Schadensersatz vom Staate.

§. 310. Der Beschlag der Artillerie-Pferde fällt auf Rechnung des Staates. Ebenso der Beschlag der // [S. 458] Cavallerie Pferde; einzig bei den Hauptübungen fällt dieser auf Rechnung des Reiters.

§. 311. Für jeden im Cantonaldienste, auch während des Unterrichtes oder bei den Hauptübungen, eintretenden unverschuldeten Verlust oder Beschädigung von Cavallerie- und Train-Pferden oder von solchen Officiers-Pferden, deren Gebrauch gesetzlich vorgeschrieben ist, leistet der Staat Vergütung.

§. 312. Zu diesem Ende wird vorgeschrieben, was folgt:



- 1) Bei jeder vollständigen oder theilweisen Zusammenziehung der Cavallerie des ersten oder zweiten Auszuges für mehr als zwei Tage sollen die Pferde durch das Cantons-Kriegscommissariat oder auf dessen Veranstaltung nach Vorschrift des Reglements über die eidgenössische Kriegsverwaltung untersucht und geschätzt werden. In diese Schätzung sind nur vollkommen diensttaugliche Pferde aufzunehmen, d. h. solche, die den Forderungen des gedachten Reglements in allen Theilen entsprechen und nicht bössartig sind. Alle andern Pferde sind von der Schätzung auszuschließen.
- 2) Nach den nämlichen Bestimmungen sind die Train-Pferde vor den Hauptübungen und beim Einrücken in die Militärschule zu untersuchen und zu schätzen.
- 3) Die Officers-Pferde werden auf gleiche Weise beim Anbeginn jedes Dienstes geschätzt. Einzig bei denjenigen Hauptübungen, welche länger als zwei Tage dauern, und beim Einrücken in // [S. 459] die Militärschule steht den Officieren frei, ihre Pferde einer Schätzung zu unterwerfen oder nicht. Jedenfalls findet nur nach vorhergegangener Schätzung eine Entschädigung Statt.

Tit. XII.

Bereitschaftskehr.

§. 313. Für den eidgenössischen Dienst ist zunächst der erste, dann der zweite Auszug und nach diesem die Landwehr erster Classe in Anspruch zu nehmen. Erst wenn alle einer vorhergehenden Classe angehörenden Corps einer Waffe im Felde stehen, können die Corps der nachfolgenden Classe in Anspruch genommen werden.

§. 314. Für den Fall, daß eine oder mehrere Waffen einer Classe bloß theilweise aufgeboten werden müssen, wird im voraus, je unter den Corps der nämlichen Classe und Waffe, nach der Reihenfolge ihrer Nummern ein halbjähriger Kehr angeordnet, so daß je auf den 1. Januar und ebenso auf den 1. Juli eine neue Nummer in die Reihe des ersten Aufgebotes tritt. So wie eine Nummer in den eidgenössischen Dienst getreten ist, und die Grenze des Cantons überschritten hat, rückt die nächstfolgende an ihre Stelle vor, und es kann die erstere im Laufe des nämlichen halben Jahres nicht eher wieder in den eidgenössischen Dienst berufen werden, als bis alle andern Corps der nämlichen Classe und Waffe ebenfalls für kürzere oder längere Zeit über die Grenze gerückt sind. // [S. 460]

§. 315. Sind aus einem Bataillon bloß einzelne Compagnien aufzubieten, so trifft bei den Auszügler-Bataillonen das Aufgebot jeweilen zunächst die erste, dann die zweite Jäger-Compagnie; unter den übrigen Compagnien wird die Kehrordnung durch das Loos bestimmt.

Bei den Landwehr-Bataillonen entscheidet unter den sechs Compagnien das Loos. Kleinere Abtheilungen hat der Corps-Commandant nach einer angemessenen Kehrordnung auszuwählen.

§. 316. Die Ablösung eines in eidgenössischem Dienste stehenden Corps ist unabhängig von dem halbjährigen Termine der Kehrordnung.

§. 317. Wo das Loos zu entscheiden hat, wird solches von dem Kriegsrathe gezogen.



§. 318. Im Fall eines Truppenaufgebotes können sämtliche Officiere der Artillerie durch den Kriegsath zur Aushülfe im Zeughause in Dienstthätigkeit berufen und zur Verfügung des Zeugamtes gestellt werden.

§. 319. Ist der zweite Auszug in eidgenössischen Dienst getreten, so wird der Regierungsrath die geeigneten Aufträge an die Gemeindsbehörden ertheilen, für das Wohl und die Erhaltung der Familien der abwesenden Soldaten Sorge zu tragen.

Tit. XIII.

Beurlaubungen und Ersetzungen.

§. 320. Wer bei dem ersten oder zweiten Auszuge dient, darf sich in Zeiten, wo sich ein Ausrücken // [S. 461] seines Corps mit einiger Gewißheit als nahe bevorstehend voraussehen läßt, nicht für mehr als einen Monat aus dem Canton entfernen.

§. 321. Ein Officier vom ersten oder zweiten Auszuge, welcher sich für mehr als einen Monat außer den Canton begeben will, hat dieses, unter Angabe der muthmaßlichen Dauer seiner Abwesenheit, dem Commandanten der Waffe anzuzeigen und seine Erlaubniß zu gewärtigen. Dieselbe darf nur aus dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten oder andern Gründen von gleicher Erheblichkeit verweigert werden.

Dem Urlaubsuchenden steht der Recurs an den Kriegsath offen.

§. 322. Ein Unterofficier oder Gemeiner vom ersten Auszuge, welcher sich für mehr als einen Monat aus dem Canton entfernen will, hat dieses dem Commandanten seines Corps anzuzeigen und dessen Erlaubniß zu gewärtigen, die ihm jedoch nur aus dem im Art. 320. erwähnten Grunde verweigert werden darf. Zugleich hat er sich, wenn die Abwesenheit länger als ein Vierteljahr dauern soll, bei dem Corps-Commandanten darüber auszuweisen, daß er die vom Staate empfangenen Effecten nach Art. 282. in das dafür bestimmte Magazin abgegeben habe. Bei eben demselben hat er nach seiner Zurückkunft die Bewilligung zur Zurücknahme dieser Effecten einzuholen.

Kommt ein beim ersten Auszuge Stehender aus der Fremde zurück, so hat solches der Gemeindspräsident des Ortes dem Quartiers-Commandanten, und dieser dem Corps-Commandanten anzuzeigen. // [S. 462]

§. 323. Wird ein Corps für einen andern Zweck als den des Unterrichtes aufgeboden, so hat der Commandant der Waffe das Verzeichniß der abwesenden Officiere desselben dem Kriegsath einzureichen, welcher nöthigen Falls deren Einberufung anordnen wird.

§. 324. Wenn jemand, der als Gemeiner beim ersten Auszuge steht, oder durch das Loos für denselben bezeichnet worden ist, sich durch einen andern Cantonsbürger will ersetzen lassen, so kann dieses, wenn nicht ein Ausmarsch des Corps als unmittelbar bevorstehend sich voraussehen läßt, mit Bewilligung des Commandanten der Waffe unter folgenden Bedingungen geschehen:

- 1) Der Ersatzmann muß für den Dienst vollkommen tauglich, jedoch der gesetzlichen Dienstpflicht für den ersten Auszug nach Art. 85. nicht unterworfen sein.
- 2) Er hat sich für die ganze noch übrige Dienstzeit des Austretenden, und, wenn dieser schon über drei Jahre beim ersten Auszuge gedient hat, für mindestens drei Jahre zum Dienste zu verpflichten.



- 3) Der Austretende hat sowohl für gehörige Erfüllung der Dienstpflicht von Seite seines Ersatzmannes, als auch dafür zu haften, daß dieser binnen sechs Wochen ohne die mindeste Belästigung des Staates mit vollständiger, vorschriftsmäßiger Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung versehen sei. Er tritt auch an dessen Stelle bei dem zweiten Auszuge oder der Land- // [S. 463] wehr ein, und entrichtet an die Staatskasse einen. Beitrag von 200 Frkn.
- 4) Der Austretende ist sechs Jahre lang, vom Tage des Austrittes an gezählt, zur Erlangung einer Officiersstelle unfähig.

Steht ein Ausmarsch des betreffenden Corps unmittelbar bevor, so kann eine solche Ersetzung nicht Statt finden.

Bekleidet der zu Ersetzende eine Officiers- oder Unterofficiersstelle, so ist für die Ersetzung die Einwilligung des Kriegs Rathes einzuholen.

§. 325. Ueber die vorübergehende Beurlaubung eines Dienstpflichtigen unmittelbar vor einem Ausmarsche seines Corps, so wie über eine dießfällige Stellvertretung und über die Zulässigkeit des anfälligen Stellvertreters, entscheidet im einzelnen Falle der Kriegs Rath.

Tit. XIV.

Beeidigung.

§. 326. So oft eine Truppenabtheilung für einen andern Zweck als denjenigen des bloßen Unterrichtes in wirklichen Dienst tritt, wird derselben von einem durch den Kriegs Rath hiezu verordneten Mitgliede folgender Fahneneid abgenommen:

«Ihr sollet schwören, der schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Canton Zürich und seiner verfassungsmäßigen Regierung getreu und gehorsam zu sein, des Vaterlandes Nutzen zu fördern und seinen Schaden zu wenden; zu dessen Vertheidigung, zu // [S. 464] Aufrechthaltung der Verfassung, Erfüllung der Bundespflichten und Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nöthigen Falls Gut und Blut aufzuopfern; die Befehle Eurer Obern genau zu vollziehen; die strengste Ordnung und Disciplin zu erhalten und zu beobachten und in Euern Dienstverrichtungen weder Miethe noch Gaben zu nehmen.»

«Alles getreu und ohne Gefahr.»

§. 327. Jedem neu brevetirten Officiere soll vor dem Kriegs Rathe nachfolgender Eid abgenommen werden:

«Ihr sollet schwören, dem Canton Zürich und seiner verfassungsmäßigen Regierung getreu und gehorsam zu sein, des Vaterlandes Nutzen zu fördern und seinen Schaden zu wenden; zu dessen Vertheidigung, zu Aufrechthaltung der Verfassung, Erfüllung der Bundespflichten und Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nöthigen Falls Leib, Leben, Gut und Blut aufzuopfern; die Befehle Eurer Obern genau zu vollziehen; die strengste Ordnung, Disciplin und Gehorsam bei der untergeordneten Mannschaft zu erhalten; bei den Euch obliegenden Wahlen und Vorschlägen auf taugliche, zutrauenswürdige Männer zu sehen, und bei Euern Dienstverrichtungen weder Miethe noch Gaben zu nehmen.»

«Alles getreu und ohne Gefahr.»

Die Officiere vom Oberstlieutenant aufwärts, so wie die Quartiers-Commandanten, werden vor dem Regierungsrathe beeidigt. // [S. 465]

Tit. XV.

Vollziehung.

§. 328. Der Regierungsrath wird mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes und insbesondere mit Erlassung der nöthigen Übergangsbestimmungen beauftragt.

Zürich, den 9. April 1840.

Im Namendes Großen Rathes:

Der Präsident,
M. F. Sulzer.
Der erste Secretär,
M. Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 11. April 1840.

Der zweite Bürgermeister,
J. J. Heß.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger. // [S. 466]

Bestand und Bildung der Corps für die verschiedenen Waffengattungen.

Tab. A.

Bestand und Bildung einer Compagnie Genietruppen.													
Benennung.	Hauptmann.	Oberlieutenant.	1ster Unterlieutenant.	2ter Unterlieutenant.	Arzt.	Feldweibel.	Fourier.	Wachtmeister.	Corporale.	Frater.	Tambouren.	Soldaten.	Total.

Sapeurs.	1	1	1	1	1	1	1	1	4	4	1	2	62	80
Pontoniers. // [S. 467]	1	1	1	1	1	1	1	1	4	4	1	2	67	85

Tab. B.

Bestand und Bildung einer Artillerie-Compagnie.																								
Benennung.	Hauptmann.	Oberlieutenant.	1ster Unterlieutenant.	2ter Unterlieutenant.	Batterie-Arzt.	Pferdearzt.	Feldweibel.	Fourier.	Trainwachtmeister.	Canonier-Wachtmeister.	Canonier-Corporale.	Train-Corporale.	Feuwerker.	Train-Gefreite.	Frater.	Arbeiter.				Total.				
																Hufschmide.	Schlosser.	Wagner.	Sattler.					
Canoniere und Tramsoldaten.	1	1	1	2	1	1	1	1	1	4	4	3	4	5	1		2	1	2	1	4	59	38	138

Einer der Unterlieutenante ist für den Traindienst bestimmt. // [S. 468]

Tab. C.

Bestand und Bildung einer Cavallerie-Compagnie.														
Benennung.	Hauptmann.	Oberlieutenant.	Unterlieutenant.	Pferdarzt.	Feldweibel.	Fourier.	Wachtmeister.	Corporale.	Frater.	Arbeiter.		Tambouren.	Reiter.	Total.
										Hufschmid.	Sattler.			
Reitende Jäger. // [S. 469]	1	1	1	1	1	1	2	6	1	1	1	2	41	60

Tab. D.

Bestand und Bildung einer Scharfschützen-Compagnie.													
Benennung.	Hauptmann.	Oberlieutenant.	1ster Unterlieutenant.	2ter Unterlieutenant.	Feldweibel.	Fourier.	Wachtmeister.	Corporale.	Frater.	Büchschmid.	Trompeter.	Scharfschützen.	Total.

Tab. E

Bestand und Bildung eines Bataillons-Stabs.																	
Benennung.	Oberstleutenant.	Major.	Aidemajor mit Hauptm.- oder Lieut.-Rang.	Quartiermeister mit Hauptmannsgrad.	Fähnlich mit 2ten Unterleutenantsgrad.	Feldprediger.	Bataillonsarzt.	Unterärzte.	Adjutant-Unterofficier.	Stabsfouriere.	Tambourmajor.	Wagenmeister mit Wachmeistergrad.	Büchsenmacher.	Schneidermeister.	Schustermeister.	Probos.	Total.
Stab. // [S. 471]	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	2	1	1	1	18

Tab. F.

Bestand und Bildung einer Infanterie-Compagnie.														
Benennung.	Hauptmann.	Oberleutenant.	1 ster Unterleutenant.	2 ter Unterleutenant.	Feldweibel.	Fourier.	Wachmeister.	Corporale.	Frater.	Zimmermann.	Trompeter.	Tambouren.	Jäger oder Füsiliere.	Total
Jäger.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	1	3	-	102	128
Füsiliere.	1	1	1	1	1	1	5	10	1	1	-	3	102	128

[Transkript: OCR (Überarbeitung: 04.03.2016)/05.02.2016]